



75 Jahre Menschenrechte

Geschichte der
Menschenrechte

Von
Uve Hirsch

Menschenrecht
Sterben

Von
Wolfgang Putz

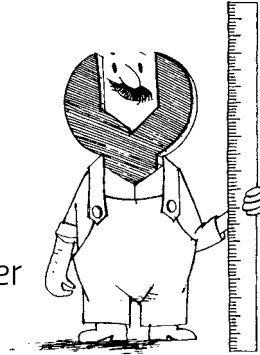
Christentum und
Menschenrecht

Von
Richard Heinzmann,
bearbeitet von Andreas Knüpffer

Aufzugsdienst München

"Seit vielen Jahren unterstützen wir die wertvolle Arbeit des Christophorus Hospiz Vereins e.V."

Als unabhängige Aufzugsspezialisten kümmern wir uns um Planung & Bau moderner Aufzugsanlagen sowie um Wartung & Reparatur aller gängigen Fabrikate in der Metropolregion München. Ob Service, Reparatur, Modernisierung oder Neubau Ihrer Aufzugsanlage:



Wir sind Ihre zuverlässigen und erfahrenen Partner!

www.aufzugsdienst.de ☎ 089/317 84 00 www.aufzugsbau-muenchen.de



AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Trauerkultur ist Lebenskultur



BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

75 Jahre Menschenrechte

Viele Menschen sind am Ende ihres Lebens auf Unterstützung und Pflege angewiesen. Welche konkreten Menschenrechte ihnen dabei zustehen sollten, wird in der Gesellschaft kaum diskutiert. Aus unserer Sicht gehören die Garantie einer angemessenen Begleitung ebenso zu den Menschenrechten Schwerstkranker und Sterbender wie die Sicherung von Autonomie und Selbstbestimmung. Dabei darf es keine Formen der Diskriminierung nach sozialem Status, nach Alter, Behinderung, Geschlecht, Religion, Werthaltung und ethnischer Zugehörigkeit geben. Willensbekundungen wie die Patientenverfügung sind zu respektieren und zu akzeptieren. Außerdem sind Rahmenbedingungen zu sichern und zu entwickeln, die dazu beitragen, die Angst vor einem würdevollen Sterben zu nehmen.

Seit seiner Gründung im Jahr 1985 arbeitet der Christophorus Hospiz Verein (CHV) daran, dies zur Umsetzung zu bringen. Inzwischen begleiten wir jährlich rund 1.500 Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Die Tätigkeitsfelder des CHV sind dabei über die Jahre immer mehr und komplexer geworden.

Unsere beiden jüngsten Projekte, das Tagesangebot *Tandem* und die *Fachstelle für Pflegeheime* sind Beispiele dafür: Unser Tagesangebot *Tandem* kann schon in einer frühen Phase der Erkrankung genutzt werden. Es steht Menschen offen, die in dieser Situation Beratung, Gemeinschaft oder palliative Therapieangebote benötigen.

Dass mit wachsender Bekanntheit immer mehr Menschen am *Tandem* teilnehmen zeigt, dass das Angebot auf einen großen Bedarf trifft. Die Fachstelle für Pflegeheime konnte mit Einrichtungen und Trägern fachliche Standards der palliativen Geriatrie beschreiben, geeignete Qualifizierungskonzepte vor dem Hintergrund ständig wechselnder Mitarbeiter entwickeln und sich als relevante Ansprechpartnerin für fachliche Fragen in der Palliativbetreuung etablieren. Dadurch wird die Palliativbetreuung hochbetagter Bewohner von Pflegeheimen nachhaltig gestärkt.

In den nächsten Jahren werden wir vor einem Generationswechsel bei den hauptamtlich Mitarbeitenden stehen. Gleichzeitig ist die finanzielle Verantwortung für die Gewährleistung unserer Hospizarbeit in den letzten Jahren weiter gestiegen. Wir blicken jedoch optimistisch in die Zukunft, weil die Werte unserer Arbeit getragen werden von Ihnen als unseren Vereinsmitgliedern, von der Gemeinschaft unserer ehren- oder hauptamtlich Mitarbeitenden und von den Menschen, die uns finanziell fördern und unterstützen.

Herzlichen Dank dafür!

Ihr Leonhard Wagner
Vorsitzender des Vorstands



Nach dem humanen Desaster des Zweiten Weltkriegs, das nicht den wahren Menschen, sondern eher das Gegenteil davon, die Unmenschlichkeit so schamlos zu Tage hat treten lassen, einer Zeit der Zerstörung und Vernichtung, die nicht zuletzt dem Wahn einer Rassenideologie folgen konnte, beschloss die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1948, also vor 75 Jahren, „allgemeine Menschenrechte“ international zu verankern. Auch die Hospizbewegung baut auf diese Formulierungen auf und spricht den Menschen ein Recht auf ein gutes Sterben zu. Unser Heft geht auf die Geschichte und Wurzeln der Menschenrechte, auf das zugrundelie-

gende Menschenbild, auf die aktuell geltende Rechtslage in Deutschland in Sachen Sterben und Sterbehilfe, auf die gesellschaftliche Entwicklung des Themas Selbstbestimmung und die Frage der Zugangsgerechtigkeit zur Hospizversorgung ein.

Außerdem: Hat die über 2500 Jahre alte *Ilias* mit der Bewältigung von Sterben und der Auseinandersetzung mit einer schweren Erkrankung zu tun? Und wir gehen mit Ferdinand von Schirach der Frage nach Recht und Gerechtigkeit – und Schuld nach.

Wir wünschen Ihnen Freude und Zuversicht beim Lesen!

Foto: Inge Scheller



Liebe Leserinnen und Leser des *CHV aktuell*,

wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit, unsere Mitgliederzeitschrift, statt der Printversion, **online** zu lesen.

Sollten Sie Interesse haben, *CHV aktuell* künftig online zu beziehen, schicken Sie uns bitte eine Mail an info@chv.org oder rufen Sie einfach an unter: **089 / 13 07 87-31**

Dem CHV ist eine wertschätzende und inklusive Sprache wichtig, d.h. eine Sprache, die sich an alle Menschen wendet. Der CHV lehnt jeden Sprachgebrauch ab, der Menschen beispielsweise aufgrund ihrer Herkunft, einer Behinderung oder ihres Geschlechts diskriminiert. Die Wahl der sprachlichen Mittel liegt zunächst bei den Autorinnen und Autoren.

Inhalt

3

Editorial

6

Geschichte der Menschenrechte
Von Uve Hirsch

9

Selbstbestimmung
Von Angelika Westrich

12

Menschenrecht Sterben
Von Wolfgang Putz

17

Christentum und Menschenrechte
Von Richard Heinzmann,
bearbeitet von Andreas Knüpffer

20

Menschenrecht Hospiz
Von Sepp Raischl

BUCHBESPRECHUNGEN

22

Ferdinand von Schirach:
Schuld

24

Jonas Grethlein:
Mein Jahr mit Achill.
Die Ilias, der Tod und das Leben.

RUBRIKEN

26

Nachrufe

28

Neubeginn

30

Aus dem Verein

34

Spenden, Stiften und Fördern

36

Termine und Veranstaltungen

42

Impressum

Geschichte der Menschenrechte

Von Uve Hirsch, Hospizhelfer, ehrenamtliches Redaktionsmitglied

Jahrzehntelang herrschte Frieden in Europa. Nach den Schrecken des Zweiten Weltkriegs gründeten 50 Staaten im Oktober 1945 die Vereinten Nationen, die United Nations Organization (UNO), die eine „friedliche und gerechte Weltordnung“ zum Ziel hat. Das Entsetzen über die Verbrechen des Naziregimes wirkte nach und als Antwort beschloss die UNO die Menschenrechte weltweit zu schützen. Die am 10. Dezember 1948 verabschiedete „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ist seither durch eine Vielzahl von Resolutionen, Verträgen und Beschlüssen ergänzt worden. Schon 1950 hat der Europarat den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingerichtet und seit 1998 ahndet der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, wie sie jetzt wieder bei dem Krieg in der Ukraine begangen werden.



Die Idee

Bereits in der Antike ist die Idee der Menschenrechte in verschiedenen Kulturkreisen entwickelt worden. Allerdings blieben Bürger- und Freiheitsrechte in den Demokratien der griechischen Stadtstaaten den meisten Menschen, zum Beispiel Frauen, Fremden und Sklaven vorenthalten. Und auch das römische

Bürgerrecht (*Civitas Romana*) beschränkte sich auf die freien, männlichen Einwohner des Reiches.

Als weltweit erste, niedergeschriebene und angewandte Charta der Menschenrechte gilt der sogenannte Kyros-Zylinder aus dem Jahr 539 v. Chr. In Keilschrift, auf einem gebrannten Zylinder aus Ton ließ der persische König Kyros der Große, nachdem er Babylon erobert hatte, festhalten, was einen guten König ausmacht. Während seiner Regierungszeit übte er Toleranz und Gnade gegenüber seinen Untertanen, schaffte die Sklaverei ab, ließ alle Religionen zu und gestattete den Juden, die von König Nebukadnezar nach Babylon verschleppt worden waren (babylonische Gefangenschaft), nach Jerusalem zurückzukehren. Angeblich baute er sogar den im Krieg zerstörten Tempel wieder auf. Heute steht der 1879 gefundene Kyros-Zylinder im Britischen Museum in London und als Nachbildung im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York.

Menschenwürde im Mittelalter

Das Christentum, 380 n. Chr. durch Kaiser Theodosius im römischen Reich als Staatsreligion eingeführt, knüpfte an das Menschenbild der griechischen Philosophie der Stoiker an, dass alle Menschen von Gott und von Natur aus gleich geschaffen wurden. Von der christlichen Kirche wurde zwar allen Menschen Menschenwürde und eine Seele zugesprochen, aber damit waren keinesfalls gleiche Rechte für alle verbunden. Die 2000-jährige Geschichte des Christentums ist auch die Geschichte von Gewalt und Intoleranz. So stellt sich der Apostel Paulus nicht gegen die Sklaverei, sondern fordert lediglich Sklaven menschlich zu behandeln, weil sie Gottes



Kinder sind. Mit Hilfe der Kirche wurde die Ungleichheit der Menschen im mittelalterlichen Staatswesen der Fürsten und Adligen zementiert. Auch religiöse Gewissensfreiheit gab es keine. Es galt der Satz: „außerhalb der Kirche gibt es kein Heil“ – Heiden und Abtrünnige, Ketzer besaßen im Mittelalter kein Recht auf Leben und Eigentum.

Im Jahr 1215 revoltierten in England der hohe Adel und die höhere Geistlichkeit gegen die Feudalherrschaft des Königs Johann und zwangen ihn, den großen Freiheitsbrief, die *Magna Charta Libertatum* zu unterschreiben, die persönliche Freiheit und persönlichen Besitz gegen willkürliche Eingriffe des Königs sicherte. Wenn auch in erster Linie nur die Rechte der Barone und des Klerus garantiert wurden, so wird die *Magna Charta* doch als

erstes schriftliches Dokument eines Teils der Menschenrechte und Grundlage für spätere Verfassungen angesehen.

Menschenrechte in den Verfassungen

400 Jahre später hatte das englische Parlament, das aus dem adligen Beraterkreis der angelsächsischen Könige hervorgegangen war, seit Jahrzehnten Streit mit den absolutistischen Herrschern wegen deren Willkür. Nach einem blutigen Bürgerkrieg beruft das Parlament 1688 Wilhelm III. von Oranien aus Holland zum neuen englischen König. Bevor er den Thron besteigen darf, muss er 1689 die *Bill of Rights* unterschreiben, die nicht nur die Gewaltenteilung zwischen Herrscher und Parlament regelt, sondern zum ersten Mal auch unveräußerliche Bürgerrechte formuliert, vor allem Redefreiheit, Religionsfreiheit und Versammlungsfreiheit. Der Beginn der sogenannten konstitutionellen Monarchie und seither Fundament für das allgemeine Völker- und Menschenrecht. Heute sind die Grundforderungen der *Bill of Rights* selbstverständlicher Teil demokratischer Verfassungen, auch des deutschen Grundgesetzes.

Als sich die amerikanischen Kolonien nach dem Ende des Unabhängigkeitskriegs vom Mutterland England lösten, war die *Bill of Rights* die Grundlage für die 1789 in Kraft getretene neue amerikanische Verfassung der zunächst dreizehn Vereinigten Staaten von Nordamerika. In zehn Zusatzartikeln wurden die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie deren unantastbare Grund- und Menschenrechte festgehalten. Allerdings waren zunächst nur weiße Männer über 21 Jahre, die Steuern zahlten, wahlberechtigt, 10 Prozent der Bevölkerung. Frauen dürfen in den USA seit 1920, Indianer seit 1924 wählen.

Thomas Jefferson, der 1776 zusammen mit Benjamin Franklin die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten verfasst hatte, war 1789 Botschafter in Paris, als dort die



der deutschen Kleinstaaten, Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar und Württemberg Landesverfassungen, die aber in keiner Weise demokratisch waren. Nach der Märzrevolution 1848 verabschiedete das sogenannte Paulskirchenparlament in Frankfurt die erste deutsche, demokratische Verfassung „Grundrechte des Deutschen Volkes“, die jedoch in den wieder erstarkten Fürstentümern keine Chance hatte. Auch nach der Reichsgründung 1870 unter Otto von Bismarck wurden in der Verfassung zwar Eigentumsrechte, Schutz der Persönlichkeit und Gleichheit vor dem Gesetz garantiert, aber es blieb beim monarchischen Prinzip. Erst nach dem Ersten Weltkrieg, am 14. August 1919, trat mit der Weimarer Verfassung die erste demokratisch-republikanische Rechtsordnung auf deutschem Boden in Kraft. Die Macht ging nun vom Volk aus und zum ersten Mal hatten auch Frauen ein Stimmrecht.

Von der Nazidiktatur zum Grundgesetz

Mit der Machtergreifung der NSDAP 1933 wurden Schritt für Schritt durch Ermächtigungs- und Gleichschaltungsgesetze die meisten Grundrechte der Weimarer Verfassung abgeschafft. Für das nationalsozialistische Macht- und Terrorsystem war Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen naturgesetzlich gegeben, die Gewaltenteilung wurde aufgehoben, Reichsgesetze konnten von der Reichsregierung ohne Mitwirkung des Reichstages beschlossen werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg, dem Zusammenbruch des Nazi-Regimes, entschieden die drei westlichen Besatzungsmächte, USA, Großbritannien und Frankreich, auf dem Territorium ihrer Besatzungszonen einen Nachkriegsstaat zu gründen, die Bundesrepublik Deutschland. Den damaligen obersten Repräsentanten westdeutscher Politik, neun Ministerpräsidenten und die Bürgermeister von Hamburg und Bremen wurde, zwei Wochen

nach der Währungsreform, am 1. Juli 1948, mitgeteilt, was über die Gestalt künftiger deutscher Staatlichkeit beschlossen worden war. Die Besatzungsherrschaft sollte gelockert und juristisch neu definiert werden. Gegen den Widerstand der Westalliierten setzten die Ministerpräsidenten durch, dass es keine Verfassung und keine Volksabstimmung darüber geben sollte. Stattdessen wurde ein *Parlamentarischer Rat* beauftragt, ein „Grundgesetz für die einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebietes der Westmächte“ auszuarbeiten.

Die ersten 19 der 146 Artikel des am 24. Mai 1949 in Kraft getretenen Grundgesetzes sind besonders wichtig. Es sind die Grundrechte. Große Teile der Grundrechte sind gleichzeitig Menschenrechte. Wie zum Beispiel die ersten drei Artikel des Grundgesetzes:

1. *Die Würde des Menschen ist unantastbar.*
2. *Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit.*
3. *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Menschenrechte in ihrer heutigen Gestalt sind ein Produkt des Zweiten Weltkriegs. Erstmals in der Geschichte und nach zweijähriger Debatte einigte sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 fast einstimmig auf eine weltweit gültige, historische Menschenrechtskonvention. Acht Nationen enthielten sich der Stimme, aber keine stimmte dagegen. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der Menschenwürde hatten Menschen aus allen Kontinenten und unterschiedlichen Rechtskulturen daran mitgewirkt. Nicht mehr nur Bürgerrechte, sondern Rechte für alle Menschen waren proklamiert. „*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Solidarität begegnen*“, lautet der Artikel 1 der vor 75 Jahren verabschiedeten *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*. 

Selbstbestimmung

Von Angelika Westrich,
ehrenamtliches Redaktionsmitglied

Aber natürlich! Und vermutlich wird jeder, der gefragt wird, diese Selbstbestimmung für sich in Anspruch nehmen wollen. Selbstbestimmung und Würde sind unantastbar. Das eine schwingt in und mit ihr mit.

Kein Mensch lebt nur für sich alleine. Wir sind soziale Wesen und aufeinander angewiesen. Umso wichtiger, ja unabdingbar ist es, die Selbstbestimmung jedes Einzelnen zu achten. Jeder Mensch darf selbst darüber entscheiden, wie er leben möchte.

Aber was bedeutet diese Selbstbestimmung im Einzelnen? Gilt sie für jeden Menschen gleich und unter allen Umständen? Prinzipiell ja, aber dennoch kommen wir mit dieser Aussage möglicherweise an Grenzen bei Menschen aller Altersstufen, die physisch und/oder psychisch eingeschränkt oder aufgrund ihrer sozialen Stellung oder ihres Alters abhängig von anderen Menschen sind. Ihre Selbstbestimmung ist u.U. abhängig davon, dass andere Menschen, auf deren Unterstützung und Hilfe sie angewiesen sind, dabei deren Selbstbestimmungsrecht bestmöglich beachten und umsetzen. Das gilt für Säuglinge und Kleinkinder genauso wie für alte und/oder kranke Menschen. Aber wo



Von der Monarchie zur Demokratie

In Deutschland setzte nach dem Ende der Napoleonischen Kriege eine rege Verfassungsdiskussion ein. Zwar erhielten einige



beginnt das Selbstbestimmungsrecht und wo kann oder muss es gegebenenfalls auch eingeschränkt werden?

Sofort fallen mir Babys und Kleinkinder ein. Sie machen sich deutlich und selbstbestimmt bemerkbar, wenn sie etwas wollen oder benötigen – Nahrung, Zuwendung, Unterhaltung. Und ihr Protest ist möglicherweise laut, wenn diese Bedürfnisse nicht erfüllt werden. Und dennoch werden die Eltern nicht alles erlauben können, was das Kind möchte.

Aber Selbstbestimmung ist weit mehr als eine Bedürfniserfüllung. Die Freiheit, über sein Leben selbst zu bestimmen ist ein Menschenrecht, das sogar durch unsere Verfassung geschützt wird. Und sie hängt eng mit unserer Selbstverantwortung zusammen. Meine Selbstbestimmung bedeutet nicht, dass ich, ohne Rücksicht auf andere, handeln kann wie ich gerade möchte. Oft müssen wir deshalb notwendigerweise Kompromisse eingehen. Und solange diese freiwillig und ohne

Zwang oder Strafandrohung von uns entschieden werden, ist auch ein solcher Kompromiss selbstbestimmt.

Solange wir ein eigenständiges und selbstverantwortliches Leben führen können und in einem freien Land leben, ist unsere Selbstbestimmung in aller Regel nicht wirklich gefährdet. Was aber, wenn wir alt, krank, hilfsbedürftig, noch nicht oder nicht mehr einsichtig genug sind, um eventuelle Folgen unseres Wollens und gegebenenfalls Handelns oder Nichthandelns für uns selbst oder auch in Bezug auf unsere Mitmenschen, auf unser Umfeld abzusehen? Darf und muss dann das Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt werden? Wird Selbstbestimmung dann zu einer Überforderung des Einzelnen oder zu einer vielleicht auch widerwilligen oder erzwungenen Anpassung, die durchaus mit Repressalien einhergehen könnte?

Die Frage nach der Selbstbestimmung ist einigmaßen klar, solange wir Menschen in einer

offenen und freiheitlichen Gesellschaft leben. Sie ist klar, wenn Menschen nicht in abhängigen Verhältnissen leben müssen. Aber immer da, wo es zu Interaktionen kommt – und wir Menschen sind auf sie angewiesen – müssen Kompromisse für die jeweilige Selbstbestimmung gefunden werden.

Meine Selbstbestimmung findet da Grenzen, wo ich mit anderen Menschen gemeinsam lebe und arbeite oder auf andere Menschen angewiesen bin. Das heißt natürlich nicht, dass ich dann meine Selbstbestimmung aufgeben muss. Aber ich muss sie anpassen mit Rücksicht auf die Selbstbestimmung anderer Menschen und vielleicht situationsbedingt aus handeln.

Menschen, die in helfenden Berufen arbeiten wie z.B. Pflegekräfte, Lehrkräfte, Ärzte sind täglich gefordert, sich diesem Dilemma zu stellen. Sie müssen sich einerseits ihrer faktischen „Machtposition“ bewusst sein, aber natürlich auch immer wieder ausloten, wie weit sie dabei Grenzen einer Selbstbestimmung des Anderen einschränken. Sie müssen diesen Menschen die Notwendigkeit eines bestimmten Handelns verstehbar machen, erklären und seine Zustimmung erbitten.

Im Zuge der Diskussion um Selbstbestimmung darf die abhängige, hilfsbedürftige Phase im Menschenleben lebensgeschichtlich nicht vernachlässigt werden. Sie gehört zum Menschsein, erfordert Zeit und ausreichende Personal-

kapazitäten für versorgende Menschen sowie regelmäßige Fortbildung und Supervision. Aber auch mehr Zeit füreinander, keine getaktete Minutenpflege und eine flächendeckende gute Versorgung mit entsprechenden Care-Einrichtungen.

Doch wie sieht die Wirklichkeit aus? Bereits heute sind in Deutschland fünf Millionen Menschen auf Hilfe und Pflege angewiesen, mit steigender Tendenz. Gleichzeitig schrumpft die Zahl der Fachkräfte in der Pflege, aber auch in den Schulen und anderen Einrichtungen von Care-Berufen.

Mehr Geld alleine reicht dabei bestimmt nicht, diese Mängel zu beheben. Pflege- und Erziehungsberufe müssen aufgewertet werden, gut ausgestattet sein – personell und finanziell. Aber auch mit verschiedensten Arbeitszeitmodellen für Teil- und Vollzeitarbeit und den Möglichkeiten für angeschlossene Kinderbetreuungsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, angepasst an ihre Arbeitszeiten, die ihnen nicht nur einen sicheren Arbeitsplatz, sondern auch ein privates Leben und Familienleben ermöglichen.

Und wir müssen uns viel mehr um eine ehrliche Ursachenforschung bemühen, warum so oft aus selbstbestimmter Individualisierung eine fremdbestimmte Vereinsamung wird. Wir müssen diesen Themen nicht nur mehr Raum in der gesellschaftlichen Debatte, sondern auch in der Politik, einräumen.

Es ist notwendig, dabei unsere Haltung, unsere grundsätzliche innere Einstellung immer wieder zu prüfen. Sie bestimmt unser Denken, Reden und Handeln dauerhaft und maßgeblich. 



Fotos: Inge Scheller

Menschenrecht Sterben

Von Wolfgang Putz, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Medizinrecht und Medizinethik an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Der Hilferuf des Patienten, der sterben will

Ein Mensch äußert den Wunsch, sterben zu wollen und bittet seine Pflegekräfte, Ärzte oder Angehörigen dazu um „Hilfe“. Was aber meint der Patient damit?

Ein solcher Hilferuf ist immer auch Ausdruck tiefen Vertrauens gegenüber dem Adressaten. So muss man den Hilferuf als Chance sehen, dass liebevoll angebotene Hilfe zum Weiterleben akzeptiert wird. Viele Sterbewillige wollen oder können „so“ nicht weiterleben. Hospiz, Palliativmedizin und Palliativpflege werden alles daransetzen, soziale und seelsorgerische Hilfen, beste palliative Behandlung, Pflege, geeignete Einrichtungen und vieles andere anzubieten. Dennoch kann am Ende auch einmal der wohlüberlegte und nachhaltige Wille des aufgeklärten, freiverantwortlichen Patienten nach Maßgabe seiner ureigenen Wertvorstellungen über Lebensqualität, Lebenssinn, Religiosität usw. der Wunsch nach einem erlösenden Sterben sein.

Hilfe dazu kann grundsätzlich in sechs verschiedenen Konstellationen bestehen, wobei in allen sechs Konstellationen selbstverständlich unabdingbare Voraussetzung ist, dass der Patient freiverantwortlich sterben möchte. Dazu unten mehr.

Ein erstes Bedenken könnte nun die vermeintliche „Garantenstellung für das Leben“ der Angesprochenen sein. Es gibt aber keine Garantenstellung für das Leben, jedoch gegen den freiverantwortlich gebildeten Willen des Lebenden, sterben zu wollen. Ihn mit medizinischer Behandlung am Sterben zu hindern, wäre sogar eine Zwangsbehandlung, strafbar als Körperverletzung. Unsere Verfassung ge-

bietet, die Umsetzung eines freiverantwortlichen Sterbewunsches als Grundrecht zu respektieren und sie verbietet dem Staat, diese höchstpersönliche Einstellung negativ zu bewerten oder gar deren faktische Umsetzung zu behindern oder zu verhindern, etwa durch Strafandrohung.

Erst kommt die Indikation, dann der Patientenwille

Wegen der Fokussierung auf den Patientenwille unterbleibt allzu oft eine klare Indikationsstellung – wie für jegliche ärztlicherseits angebotenen Therapien – auch für die, die Leben, aber eben auch Leiden künstlich verlängern. Gerechtfertigt werden muss nach deutschem Medizin- und Betreuungsrecht nicht das Zulassen des schicksalhaften Sterbens. Gerechtfertigt werden muss die Verlängerung des Leidens durch medizinische Behandlung. „Lebensverlängerung“ ist per se keine rechtfertigende Indikation! In Zeiten einer früher nicht vorstellbaren, technisch machbaren, künstlichen Aufrechterhaltung der Vitalfunktio-



Foto: Inge Scheller

nen stellt sich mehr als jemals zuvor die Frage „Darf die Medizin, was sie kann?“. Bevor wir also nach dem Patientenwillen fragen, den es immer als zweite Säule der Legitimation ärztlichen Handelns braucht, muss die angedachte oder geplante Therapie ärztlich geboten, „indiziert“ sein. Es gibt zahlreiche Definitionen des Begriffes „Indikation“. Die gängigste ist wohl, dass die Therapie dem Patienten mehr „nutzen“ als „schaden“ muss. Nur – was schadet, was nutzt? Jede Definition von Indikation enthält notwendigerweise solche „unbestimmten Rechtsbegriffe“, ohne die es kein Recht geben kann. Man darf getrost auch sagen, dass die Therapie „Sinn machen“ muss. Ja, wir müssen eine Wertfeststellung, bezogen auf die angebotene Therapie, auf den konkreten Behandlungsfall, treffen. Und ja, wir müssen hier als einen Faktor der Gesamtbewertung auch die erreichte Lebensverlängerung unter allen Aspekten bewerten. Darin liegt immer auch eine objektive Lebenswertfeststellung. Erst wenn diese „objektive Bewertung“, also die Indikationsstellung, erfolgt ist, wird dem Patienten die indizierte Therapie angeboten.

Nun haben Patienten eben das Recht, eine „subjektive Bewertung“ des ärztlichen Angebots vorzunehmen. Sie darf von der objektiven abweichen. Die Entscheidung über Zustimmung oder Verweigerung garantiert uns unsere Verfassung. Und wenn der freiverantwortliche Patientewille zum Verlöschen unseres Lebens führt, obwohl es fort dauern könnte, dann garantiert uns unsere Verfassung diese Entscheidung und deren Umsetzung in jeglicher Form. Selbstbestimmtes Sterben ist ein Grundrecht. Und das nicht erst seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2020. Hier gaben lediglich einschlägige Verfassungsbeschwerden dem Gericht als höchster deutscher Staatsgewalt die Gelegenheit auszusprechen (daher „Rechtsprechung“), was deutsches Recht in unserer heutigen Zeit auf Basis unserer rechtsstaatlichen und somit „lebendigen“ Verfassung gebietet oder verbietet.

Welche Hilfe für den Sterbewilligen ist erlaubt, welche verboten?

Kommen wir also zu den besagten sechs möglichen Konstellationen für „Hilfe“ (auch „Sterbehilfe“ im Sinne eines Überbegriffs wie „Geburtshilfe“), die sich je nach Ausgangssituation und Patientenpräferenzen zur Beachtung des Sterbewillens anbieten (In Klammern stehen jeweils die juristisch korrekten Begriffe):

1. *„Ich will gewährleistet haben, ohne körperliches oder seelisches Leid zu sterben“ (Sterbebegleitung).* Der Patient hat einen Rechtsanspruch auf Palliativmedizin und Palliativpflege. Hierzu gehören unter anderem alle Arten der Symptomlinderung (z. B. Schmerzen, Atemnot) bis hin zur seelsorgerischen Begleitung.

2. *„Ich wünsche bestmögliche Symptomkontrolle (z. B. von Schmerzen oder Atemnot), selbst wenn die dafür gebotene Behandlung – ungewollt, aber in Kauf genommen – mein Leben verkürzt“ (indirekte aktive Sterbehilfe).*

Selbst wenn die indizierte Symptomkontrolle lebensverkürzend wirkt, besteht darauf ein Rechtsanspruch. Die Fälle sind sehr selten, aber das Recht garantiert uns, dass Ärzte uns niemals leiden lassen dürfen. Ein gutes Beispiel ist die quälende Atemnot, die sich im Endstadium weniger Krankheitsverläufe einstellen kann. Ärztinnen und Ärzte werden dagegen sehr wirksame Medikamente verabreichen. Selbst wenn diese zwingend gebotene lindernde Behandlung tatsächlich einmal ein vorzeitiges Versterben bewirkt, ist sie rechtmäßig. Ärzte müssen zwingend so handeln, Patienten haben einen Rechtsanspruch darauf. Die Intention ist nicht die Lebensverkürzung, also Tötung, sondern die Symptomkontrolle. Mehr dazu unten unter „Sterben Zulassen versus Töten“.

3. *„Ich verbiete jede Leidensverlängerung durch künstliche Lebensverlängerung. Ich verlange daher die Beendigung einer Substitution (z. B. Beatmung),*

damit ich sterben kann (passive Sterbehilfe).“

Der Patient hat einen Rechtsanspruch, dass leidensverlängernde Behandlungen gegen seinen Willen nicht begonnen oder ggf. weitergeführt werden.

Hierher gehören z. B. Nichtbeginn oder Beendigung einer künstlichen Beatmung, einer künstlichen Ernährung oder einer Dialysebehandlung (künstliche Niere). Für Ärztinnen und Ärzte ist es psychisch sehr belastend, wenn sie eine einmal begonnene Dauerbehandlung solcher Art nach zwingendem Recht beenden müssen. Weit belastender, als damit nicht zu beginnen! Gerade, wenn eine Beatmung beendet werden muss, so dass der Patient unter einer Sedierung wenige Augenblicke später leidend verstirbt, so empfinden manche diesen Abstellvorgang als Tötung. Diese Sicht ist weder rechtlich noch ethisch zutreffend. Denn hier wird eine künstliche Leidensverlängerung beendet und das natürliche Sterben wieder zugelassen.

4. „*Ich wünsche eine Leidensverkürzung (und damit Lebensverkürzung) damit es schneller, also vorzeitig vorbei ist. Ich bitte daher darum, mich zu töten.*“ (direkte aktive Sterbehilfe).

Dieser Patientenwunsch darf natürlich geäußert, allerdings nicht befolgt werden. Denn Tötung auf Verlangen, also etwa die tödliche Injektion durch einen anderen Menschen, steht unter dem gesetzlichen Verbot des § 216 StGB. Schon deswegen besteht jedenfalls kein Rechtsanspruch. Dass kein Rechtsanspruch auf eine Tötung durch eine andere Person besteht, ist natürlich auch keine Einschränkung der Selbstbestimmung des Patienten.

5. „*Ich wünsche eine Lebensverkürzung (bei kranken Menschen „Leidensverkürzung“). Ich erbitte, dass man mir hilft, z. B. ein Mittel gibt, mit dem ich eigenhändig mein Leben vorzeitig durch eine aktive Selbsttötung beenden kann.*“ (Förderung der bzw. Beihilfe zur Selbsttötung).

Selbsttötung und deren Umsetzung durch freiwillige Förderung und Beihilfe ist als

Grundrechtswahrnehmung sowohl des Suizidenten als auch den Suizidhelfern vom Staat effektiv zu gewähren; ein Rechtsanspruch auf freiwillig angebotene Suizidbeihilfe besteht jedoch nicht. Das stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem epochalen Urteil zur Suizidbeihilfe vom 26.02.2020 (Bundesverfassungsgericht vom 07.04.2022, NJW 2023, S. 356) klar, das ja weit über das Thema Suizidhilfe hinaus die entscheidenden rechtlichen Eckpunkte für alle Formen der Sterbehilfe (Überbegriff) klar festlegt.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Beihilfe zur Selbsttötung! Die Beihilfe ist immer freiwillig, schon gar keine ärztliche Aufgabe. Weder Staats- noch Standesrecht dürfen jedoch Ärztinnen und Ärzten freiwillig angebotene Suizidhilfe verbieten. Denn wer freiwillig Suizidhilfe leistet, nimmt seinerseits ein Grundrecht wahr (BVerfG 2020, a.a.O.).

Fehlt es an der Freiverantwortlichkeit, so ist das Grundrecht ‚Leben‘ des Suizidenten schon immer (Ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH NJW 2019, 3092) und zwingend auch in aller Zukunft vor der Selbstgefährdung durch den Suizidenten mit dem scharfen Schwert des Strafrechts effektiv geschützt. Wer zum Beispiel in akuten psychischen Krisen für den Suizidenten als Garant Verantwortung trägt, macht sich mit einer Suizidbeihilfe nach geltendem Recht schwer strafbar (§§ 211, 212, 222 StGB: bis zu lebenslange Freiheitsstrafe).

6. „*Ich wünsche eine Lebensverkürzung (bei kranken Menschen „Leidensverkürzung“). Ich bitte daher darum, dass man mich beim sog. Sterbefasten oder dem Freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken (FVET) begleitet und im Bedarfsfall leidvolle Symptome (zum Beispiel Durst oder starke Unruhe) mit Medikamenten behandelt.*“ (Förderung des bzw. Beihilfe zum Sterbefasten/passiven Suizid).

Der FVET ist ebenfalls als Grundrechtswahrnehmung vom Staat effektiv zu gewähren.



Eine ärztliche und pflegerische palliative Begleitung ist im Bedarfsfall sogar geboten und Gegenstand eines Rechtsanspruchs. Selbstverständlich ist das Verlöschen von Hunger und Durst in der Sterbephase kein FVET (schon sprachlich kein „Fasten“). Hingegen ist – wie immer – palliative Versorgung ohne weitere Regularien geboten, wenn in der Finalphase Nahrung und Flüssigkeit krankheitsbedingt nicht mehr aufgenommen werden. Keineswegs indiziert das eine künstliche Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit.

Fehlt es an der Freiverantwortlichkeit, so ist der Mensch, der sich mit Sterbefasten ein vorzeitiges Ende bereiten will, schon immer und zwingend auch in aller Zukunft vor der Selbstgefährdung durch das scharfe Schwert des Strafrechts effektiv geschützt. Wer zum Beispiel in akuten psychischen Krisen für den Suizidenten als Garant Verantwortung trägt, macht sich mit einer Begleitung des FVET genauso wie mit Suizidbeihilfe nach geltendem Recht schwer strafbar (§§ 211, 212, 222 StGB: bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe).

Sterben Zulassen versus Töten – eine Gratwanderung?

Wer in Palliativmedizin, Palliativpflege oder im Hospizbereich tätig ist, muss in seltenen, schwierigen Fällen einen schmalen Weg des Rechts einhalten. Doch das Recht hilft mit klaren Aussagen, insbesondere zur klaren Abgrenzung von Zulassen des Sterbens versus Töten:

Eine Tötung oder Selbsttötung liegt vor, wenn ein Kausalverlauf in Gang gesetzt wird, der in absehbarem Zeitraum zwingend zum „vorzeitigen“ Tod führt. Bei Selbsttötung sind sozusagen Täter und Opfer eine Person. Wie im gesamten Recht der Tötungsdelikte gibt es zwei mögliche Begehungsformen: die aktive Tötung und die Tötung durch Unterlassen. Um eine tatbestandliche (ggf. rechtlich sogar gebotene) Tötung handelt es sich etwa bei der oben beschriebenen indirekten Sterbehilfe, wo Lindern und nicht Töten das Ziel ist.

Wenn dem Unterlassen eine Garantenpflicht zum Handeln pro vita entgegensteht, handelt es sich rechtlich um ein Tötungsdelikt des helfenden Garanten (ständige Rechtsprechung, zuletzt Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3.7.2019, NJW 2019, 3092). Auch die Beendigung einer künstlichen Ernährung oder Beatmung (passive Sterbehilfe) ist bei nicht freiverantwortlichem Willen des Patienten ein Tötungsdelikt. Und wer als Garant den Suizid eines nicht freiverantwortlichen Menschen nicht verhindert oder ihm dabei sogar hilft, dem droht schon immer und auch derzeit und in alle Zukunft eine hohe Freiheitsstrafe wegen Tötung (in mittelbarer Täterschaft, BGH vom 3.7.2019, a.a.O.).

Der ehemalige, verfassungswidrige § 217 StGB hatte übrigens eine ganz andere Funktion: danach wurde bestraft, wer zwar im Einzelfall völlig korrekt ausschließlich freiverantwortliche Menschen (s.u.) beim Suizidvorhaben unterstützte, aber dies mit Wiederholungsabsicht tat. Man wollte den Sterbehelfern „das Handwerk legen“.

Die Strafvorschrift des § 217 StGB beflügelte die Befürworter von FVET, das Sterbefasten als „Ausweg“ bzw. als eine „Methode sui generis“ zu propagieren. Damit sollte die Strafandrohung des damaligen § 217 StGB unterlaufen werden. Staatsanwaltschaften hingegen überprüfen seit eh und je und natürlich auch

angesichts der zunehmenden Fälle heute das Beihilfe-Handeln zu Sterbefasten/FVET bei Kenntniserlangung pflichtgemäß unter den gleichen Prämissen wie Beihilfe zu Suiziden. Prüfgegenstände sind der Ausschluss einer Fremdtötung und die Freiverantwortlichkeit des Sterbewilligen. Posthum wird geklärt, ob Freiverantwortlichkeit und damit die Wahrnehmung eines Grundrechts vorlagen oder ob mangels Freiverantwortlichkeit eine „Selbstgefährdung“ vorlag.

Selbst wenn man den Begriff „Suizidbeihilfe“ also vermeidet, löst die Begleitung von Sterbefasten (FVET) die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen und ggf. die gleichen strafrechtlichen Konsequenzen und Risiken aus. Weder die semantische Umbenennung noch die Bewertung als natürliche Todesart ändern daran etwas. So lange, wie derzeit, der Begriff „Selbsttötung“ nicht im Gesetz auftaucht, erübrigt sich aus rechtlicher Sicht die Diskussion, ob FVET rechtlich eine passive Form des Suizids ist.

Die Freiverantwortlichkeit des Sterbewilligen

Es wird oft übersehen, dass die Begleitung, Förderung oder gar Beihilfe zu jeglicher legalen Methode der Sterbehilfe eines Menschen dessen Freiverantwortlichkeit voraussetzt. Fehlt sie, ist die Mitwirkung an jeglicher Sterbehilfeform illegal und schwer strafbar. „Freiverantwortlichkeit“ bezeichnet die Fähigkeit zur sittlichen Selbstbestimmung, reflektiert und authentisch auf der Grundlage eigener moralischer Werte und Überzeugungen. Die dazu nötige Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit darf nicht durch krankhafte Störung oder nötigendem Druck von außen aufgehoben sein. Immer muss sich der begleitende Arzt, Sterbehelfer, Angehörige, Pflegekraft, also jeglicher Garant, sorgfältig die sichere Kenntnis der Freiverantwortlichkeit verschaffen, um sich nicht schwer strafbar zu machen.



Wann Freiverantwortlichkeit gegeben ist, ist längst Inhalt des Facharztstandards der Psychiatrie, der jeglichen Helfer auch jeder anderen Profession verpflichtet. Obgleich dies für alle erlaubten Formen der Sterbehilfe (vgl. Abschnitt 2.1) gilt, sollen nur für die Suizidhilfe zusätzliche, prozedurale oder zudem sogar strafbewehrte gesetzgeberische Vorgaben geschaffen werden (Stand März 2023).

Schlussbetrachtung

Die Hospizbewegung und die Palliativmedizin und -pflege in der heutigen Form wären ohne die Rechtsprechung der letzten 40 Jahre nicht vorstellbar. In einer Reihe von höchstrichterlichen Urteilen haben die Bundesrichter „als Recht erkannt“ (So beginnt jedes Urteil!), was die Menschenrechte unserer lebendigen Verfassung gebieten. So können wir heute von einer gesicherten und klaren Rechtslage ausgehen. Die Zuwendung an den leidenden Menschen in der letzten Lebensphase fordert den Ärzten, Pflegekräften und Hospizhelfern in jeder Hinsicht ohnehin extrem viel physische und psychische Kraft ab. Wer stets den Facharztstandard, die rechtlichen Rahmenbedingungen und den Patientenwillen seinem Handeln zugrunde legt, wird diese wunderbaren Berufe und Ehrenämter beruhigt und gelassen ausüben können. Die rechtlichen Grundlagen sind keine Bedrohung, sondern sicheres Gelände. 

Fotos: Inge Scheller

Christentum und Menschenrechte

Von Richard Heinzmann, bis 2002 Professor für Christliche Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Bearbeitet von Andreas Knüpfner, ehrenamtliches Redaktionsmitglied.

Die Frage nach der Gleichheit aller Menschen ist zum universalen Thema geworden. Es war ein langer mit unsäglichem Leid verbundener Weg zurückzulegen. Weil es um den Menschen geht, sind alle davon betroffen. Der Frage nach dem Beitrag des Christentums zur Entdeckung und Begründung der Menschenrechte gilt die besondere Aufmerksamkeit.

Basis für das Zusammenleben aller Völker

Das Charakteristische des Menschenrechtsbegriffs ist, dass es sich um solche Rechte handelt, die dem Menschen als Menschen zustehen. Menschenrechte liegen allen positiven Gegebenheiten und Gesetzen voraus. Menschenrechte einzuschränken hieße Menschsein einzuschränken. Sie liegen auch jeder Religion voraus, können deswegen auch durch keine Religion eingeschränkt oder aberkannt werden. Als Vorgabe sind sie unantastbar.

Wenn es nichts gibt, worauf man sich als Letztbegründung der Menschenrechte berufen könnte, bleibt als Instanz allein die menschliche Vernunft. Menschenrechte müssen universal gelten und über alle Grenzen kultureller Besonderheit hinweg rational vermittelbar sein. Das letzte Argument ist ihre innere Einsichtigkeit als Voraussetzung für ihre Basis des Zusammenlebens aller Menschen und Völker.

In die Menschenrechte müssen jene Grundüberzeugungen der Menschen unterschiedlicher Herkunft einfließen, die von allen akzeptiert werden können. Dazu müssen einzelne Teile ausgeblendet werden. Diese

Einsicht schließt die Konsequenz ein: Auch das Christentum fällt als mögliche Begründungsautorität für Menschenrechte aus.

Da das Ziel der Menschenrechte ist, jene Aspekte anzusprechen, in denen alle Menschen gleich sind, ergibt sich die Forderung der Gleichheit aller Menschen aus dem Begriff selbst. Damit ist aber noch nicht viel gewonnen – worin sind sich alle Menschen gleich? Im Grundgesetz steht im Artikel 1 (1) der lapidare Satz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Es besteht also ein Begründungsverhältnis zwischen der allen Menschen als Menschen gemeinsamen Würde und den deshalb für alle Menschen geltenden Rechten. Die Würde des Menschen ist Basis der Menschenrechte. Alles hängt also von der Frage ab, worin Rang und Würde des Menschen gründen.

Das Wesen des Menschen

Damit tritt die Frage nach dem Wesen des Menschen ins Zentrum. In das Fragen nach dem Menschen geht immer schon ein unreflektiertes Selbstverständnis mit ein. Dieses ist vom jeweiligen Gottesverständnis mitgeprägt. Das Abendland kennt zwei große Entwürfe, den Menschen zu sehen. Der eine entspringt der antiken Philosophie der Griechen, der andere hat seine Wurzeln in der jüdisch-



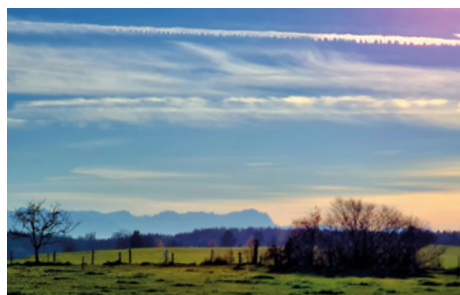
christlichen Tradition. Beide bestimmen bis heute unser Menschenbild, sind jedoch radikal verschieden.

Griechisches Denken ist dadurch gekennzeichnet, dass das Einzelne, das, was entsteht und vergeht, zweitrangig ist. Das Allgemeine steht im Vordergrund, nicht der konkrete Mensch. Er ist ein Lebewesen, das Vernunft hat. Der Mensch hat Teil am Geist, aber er ist nicht der Geist. Nicht der Mensch denkt, sondern der absolute Geist denkt im Menschen, und zwar als einer in allen Menschen. Im Tod endet die Vereinzelung und damit der konkrete Mensch. Der Geist wird aus der vorübergehenden Beschränkung befreit hinein in den einen Geist, der mit Gott identisch ist. Dem Einzelnen kommt kein Wert zu. Das, was man heute Person nennt, lässt sich in der griechischen Philosophie gar nicht denken. Naturgemäß kann es auch keine Menschenrechte in unserem Sinne geben, die ja Rechte des Einzelnen sind. Gewissensfreiheit oder moralische Selbstbestimmung lassen sich so nicht rechtfertigen.

Nach jüdisch-christlichem Verständnis ist der Mensch ein ganz anderes Wesen. Der als Person verstandene Gott gehört in gewisser Weise zur Definition des Menschen. Denn der Mensch ist jenes Wesen, das von Gott in seiner jeweiligen Identität um seiner selbst willen geschaffen wurde und in einem über den Tod hinaus bleibenden Dialog mit ihm zurückbezogen ist. Nach Gottes Bild geschaffen, ist der Mensch moralisches Subjekt. Der Mensch selbst muss entscheiden und für sein Tun Verantwortung übernehmen.

Dieser Sachverhalt findet seinen Ausdruck darin, dass der Mensch an sein Gewissen gebunden ist; auch das subjektiv irrende Gewissen behält seinen absolut verpflichtenden Charakter. Auf der einen Seite steht der Mensch ganz in sich selbst, auf der anderen ist er ganz auf Gott bezogen, so dass er

ohne Gott gar nicht gedacht werden könnte. Als Du und Partner Gottes ist der Mensch Person. Von dort her leitet sich seine unantastbare Würde als Person ab, nicht von der Zugehörigkeit zur Art ‚Mensch‘. Weil die Würde des Menschen in seiner Relation zu Gott gründet, ist sie unabhängig von seiner Leistung in der Gesellschaft und deshalb dem Zugriff durch den Menschen entzogen. Damit ist aber auch gesagt, dass diese Würde nie innerweltlich begründet werden kann.



Unüberwindbare, jüdisch-christliche Wurzeln?

Fundamentale Inhalte der Menschenrechte verdanken sich im Wesentlichen jüdisch-christlichem Glaubensdenken. Diese Tatsache ist aus dem allgemeinen Bewusstsein geschwunden. Nachdem im 13. Jahrhundert das spezifisch christliche Verständnis des Menschen als Person philosophisch gefasst worden war, wurde es von der Philosophie weitergegeben und für den weiteren Gang des abendländischen Denkens schließlich richtungsweisend. Das Wissen um seine wesentliche Rückbindung an christliche Inhalte ging nach und nach verloren. Im Gefolge von Immanuel Kant argumentiert man, der Mensch sei als autonomes Vernunftwesen Zweck an sich selbst und dürfe deshalb nie nur als Mittel betrachtet werden. Das gelte für alle Individuen der Art. Eines jedoch kann profane Vernunft allein sicher nicht leisten: die Letztbegründung des Personseins. Kann die Würde der Person aber nicht in einem letzten

Grund verankert werden, steht sie streng genommen immer neu zur Disposition.

Kirche und Menschenrechte

Die Geschichte bietet Anlass, in Sachen Menschenrechte der Kirche gegenüber misstrauisch zu sein. Beinahe 2000 Jahre lang hatte sie fast völlig vergessen, dass die Würde des Menschen und damit die Sache der Menschenrechte implizit zu ihren ureigenen Themen zählen. Trotz der Verwurzelung im Alten und Neuen Testament – die Gleichheit aller Menschen vor Gott und ihre in der Gottebenbildlichkeit gründende Würde – ist die Kirche zunächst andere Wege gegangen. Bis in die Neuzeit hinein wurde von Christen die menschliche Würde weitgehend nur Christen zuerkannt. Die Inquisition steht für die verheerenden Folgen eines solchen unmenschlichen und unchristlichen Anspruchs. Obwohl schließlich innerhalb der Theologie die Problematik ins Bewusstsein trat und neu gesehen wurde, hat sich die offizielle Kirche den profanen Anfängen der Menschenrechtsbewegungen entschieden widersetzt. Noch 1864 hat Papst Pius IX. im sogenannten ‚Syllabus‘ den Gedanken verworfen, Gewissens- und Religionsfreiheit sei ein allgemeines Menschenrecht. Erst mit der Enzyklika ‚Pacem in terris‘ von Johannes XXIII. und der Erklärung über die Religionsfreiheit auf dem II. Vatikanum fand die Kirche zur vorbehaltlosen Übernahme dieses ureigenen christlichen Anliegens.

Mit zwingender Notwendigkeit lässt sich, wie schon gesagt, nicht beweisen, dass der Mensch wirkliche Person sei. Vielleicht ist er nur ein Tier, in dem es denkt. Wenn die Existenz eines persönlichen Gottes geleugnet wird, dann kann er gar nicht mehr sein. Was das bedeutet, darüber belehren uns alle totalitären Systeme der Vergangenheit und Gegenwart.

Auch wenn es Ansätze in anderen Kulturen geben sollte, im Abendland ist es allein die

jüdisch-christliche Tradition, die den Menschen als Person versteht und das in seiner Relation zu Gott begründet. Diese wesentliche Rückbindung ist heute nahezu vergessen. Theoretisch und verbal ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Mensch Person sei. Diese Tatsache birgt eine große Gefahr in sich. Man meint die Rückbindung sei verzichtbar oder man denkt darüber überhaupt nicht mehr nach. Schließlich fordert man gar um der religiösen Neutralität des Staates willen, das Wort Gott aus den offiziellen Texten zu streichen. Solche Gedankenlosigkeit findet bereits in einer Krise von kaum absehbarer Tragweite ihren Niederschlag. Aber wenn Gott fällt, ist der Mensch als Person verloren. Man mag dagegenhalten, wir seien doch bereits weitgehend atheistisch und es ginge immer noch ganz gut. Gewiss, viele Fassaden stehen noch, aber die Substanz zerfällt. Davon ist nicht nur die oder der Einzelne, sondern sind am Ende auch die Gemeinschaft und die Staatsform der Demokratie betroffen. Die oder der Einzelne wird zum beliebig verfügbaren Objekt, und zwar in jeder Phase seines Lebens. Das Interesse der Gesellschaft wird immer den Vorrang haben, wenn der Einzelne nur als Glied der Gesellschaft einen Wert besitzt. Wenn die Bedingungen eng werden, muss der Staat entscheiden, ob er sich Alte und Kranke noch leisten kann. Das sind nüchterne Konsequenzen aus einem Verständnis des Menschen ohne Gott.

Will man gegen solche Tendenzen angehen, ist es eine große Stütze, wenn eine bestimmte Richtung der Philosophie das Phänomen Person beschreibt und als plausibel erweist. Aber auf die Wurzeln dieses Menschenverständnisses wird man nicht verzichten können, wenn man eine letzte Begründung dafür liefern will. 🌈

Menschenrecht Hospiz – Gibt es ein Recht auf ein Sterben im Hospiz für alle?

Von Sepp Raischl, Vorstandsmitglied CHV

Manche Menschen gehen aufgrund der öffentlichen Darstellung von Hospizversorgung davon aus, dass alle ein Recht hätten, im Hospiz die letzte Lebenszeit zu verbringen. Andere denken, dieses Recht wäre zumindest dann gegeben, wenn sie Mitglied in einem Hospizverein werden, der eine derartige Einrichtung trägt. Gibt es ein gleiches Recht für alle oder ist die tatsächliche Möglichkeit der Versorgung doch sehr ungleich verteilt?

Um die Antwort vorwegzunehmen: wie für jede medizinisch-pflegerische Leistung, die nach unserem Sozialgesetzbuch geregelt ist, gibt es ein Recht auf eine Versorgung nur dann, wenn die Betroffenen die gegebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Rahmenbedingungen werden genau beschrieben und auch weiterentwickelt. Die Krankenkassen sind ebenso wie die Einrichtungen an die gesetzlichen Grundlagen gehalten, wobei es durchaus Bundesland-spezifische Regelungen und Absprachen geben kann.

Wenn es letztes Jahr in Nordrhein-Westfalen 78 stationäre Hospize mit 770 Plätzen gab, waren es in Bayern gerade mal 23 mit 253 Plätzen! Die Zugangsgerechtigkeit richtet sich also sicherlich auch danach, ob es derartige Angebote im Umfeld und in ausreichender Anzahl überhaupt gibt.

Ein stationäres Hospiz ist eine spezialisierte Einrichtung, die sterbende Menschen und deren Familien aufnehmen soll, die von den Auswirkungen ihrer Erkrankung in den letzten Lebenswochen so stark betroffen sind, dass die normale Versorgung unseres

Gesundheitssystems für sie nicht mehr ausreichend ist. Um die wenigen Hospizplätze in Bayern den Menschen zugutekommen zu lassen, die eine Versorgung im Hospiz wirklich brauchen, haben die Träger der Hospize gemeinsam mit den Kostenträgern festgelegt, welche Kriterien für die Aufnahme in einem stationären Hospiz vorliegen müssen. Dies sind eine progredient verlaufende Erkrankung, Symptome, die ein palliativmedizinisches oder palliativpflegerisches Handeln notwendig machen und Umstände, die regelmäßig dazu führen oder dazu führen können, dass das Versorgungsnetz im häus-



lichen Bereich überfordert wird. Auch sind in den Rahmenvereinbarungen Krankheitsbilder definiert, die Voraussetzung zur Aufnahme in ein Hospiz sind.

Im Einzelfall muss der behandelnde Arzt bzw. eine behandelnde Ärztin die Erfüllung der Kriterien bestätigen, was vom Medizinischen Dienst überprüft wird. Die Versorgung hängt nicht von meinem Bankkonto, nicht von meiner Hautfarbe, Nationalität, ethnischen Herkunft oder geschlechtlichen Orientierung ab.

Wir glauben, dass stationäre Hospize nicht die einzige Antwort darauf sein können, ob und wo Menschen in unserer Gesellschaft gut sterben können. Wir halten es angesichts der Diskussion um assistierten Suizid mehr denn je für wichtiger, dass die Voraussetzung für eine gute Sterbebegleitung in allen Versorgungskontexten ausgebaut werden. Es besteht unserer Meinung nach die Gefahr, dass mit einem konzentrierten Ausbau von Hospizplätzen das Sterben an eine Institution aus der Gesellschaft ausgelagert wird. Das wäre im Ergebnis das Gegenteil von dem, was stationäre Hospize und die Hospizidee wollen. Deshalb wünschen wir uns, dass in den Bereichen der ambulanten Versorgung – insbesondere bei den ambulanten Hospizdiensten und in der ambulanten Pflege und Medizin – und in Pflegeeinrichtungen neben der besseren Schulung aller Mitarbeitenden mehr Zeitressourcen geschaffen werden, um dort die Aufgabe der Sterbebegleitung bewältigen zu können. Viele können nach wie vor in der ganz „normalen“ Basisversorgung von hausärztlichen Praxen und Pflegediensten versterben. Einige werden in einer Mittelstufe spezialisierte Beratung, Begleitung und Behandlung benötigen und die wenigsten eine tatsächlich spezialisierte Versorgung auf Palliativstationen, in Hospizen oder in der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV). Letztere wurde ja flächen-

Fotos: Inge Scheller



deckend in ganz Deutschland gleichsam als „Wundermittel“ aufgebaut, nicht zuletzt um die äußerst kostenintensive Versorgung der Schwerstkranken in den Kliniken zu vermeiden.

Ich bin mir sicher: Es müssen weitere neue Wege gegangen werden. Sinnvoll könnten zum Beispiel flexiblere Wohnformen für Schwerstkranke, palliativ spezialisierte Kurzzeitpflegeplätze oder Tagesangebote sein, um für alle Beteiligten mehr Zeit zu haben, den Weg in Ruhe zu planen.

Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann ernsthaft geprüft werden, wie hoch der Bedarf an Hospizplätzen eigentlich ist. Und, um auf den Titel meines Beitrags zurückzukommen, es geht schließlich nicht um ein Menschenrecht auf Hospiz, sondern um ein Recht aller in einer Gesellschaft Lebenden, auf ein würdevolles und menschlich wie fachlich gut begleitetes Sterben. Denn wie wir uns als Lebende von denen verabschieden können, mit denen wir unser Leben geteilt haben, ist die so notwendige Hoffnung und Lebenskraft in unserer Gesellschaft.

Ferdinand von Schirach: *Schuld*

Wenn der Schriftsteller Ferdinand von Schirach seine Lebensthemen wie Recht und Gerechtigkeit in seine Erzählungen packt, berührt er mit seiner leisen, lakonischen Sprache doch immer auch präzise und mit Wucht das große Thema dieses Heftes, die Idee des Rechts und damit verbunden die Würde des Menschen.

Wir bezeichnen gemeinhin mit Recht berechnete Ansprüche. Entsteht ein Schaden, gleich welcher Art, fordern wir eine Wiedergutmachung, eine Entschädigung. Dass ein Anspruch berechnbar ist, muss von der Judikative, der Recht setzenden Gewalt im Gemeinwesen, festgestellt werden.

Schon der große Fjodor M. Dostojewski spricht in seinem 1866 erschienenen Roman *Schuld und Sühne* die beiden einer Gesellschaft zugrundeliegenden Themen an. Verfehlung und Bestrafung – schon hier müssen die unterschiedlichen Gesellschaften, das unterschiedliche Menschenbild, das ihnen zugrunde liegt, unterschiedliche Bewertungen hervorbringen. Die Geschichte und auch die heutige Menschenrechtslage zeigen sehr deutlich, wie groß die Unterschiede in der Be- und Verurteilung sind, wie Rechtsprechung gehandhabt wird. Der Strafverteidiger von Schirach gibt dem vielfach ausgezeichneten Schriftsteller von Schirach die Menschen und ihre Geschichten an die Hand, um die Idee des Rechts und die Fragwürdigkeit der Gerechtigkeit mit unerbittlicher Klarheit und Genauigkeit zu skizzieren.

Die Erzählung *Justiz* beginnt mit der genauen Beschreibung des größten Kriminal-

gerichts Europas, dem Strafgericht in Berlin-Moabit. Die Statistik belegt etwa 60.000 Strafverfahren jährlich. Man sieht den Strafgefangenen Turan mit zwei Krücken in die Besprechungszelle humpeln, nur noch Haut und Knochen und kaum noch Zähne. Er soll einen Mann angegriffen haben mit einem Pitbullterrier. Er konnte kaum laufen, jeder Hund hätte ihn umgerissen – er sagte, er sei kein schlechter Mensch. In der Akte steht, Horst Kowski ging mit seinem Dackel spazieren, der begann Streit mit einem Pitbullterrier. Der Streit eskalierte, der Mann schlug Kowski zusammen. Die Frau des Opfers sagte, sie kenne den Besitzer des Pitbullterrieres, er heiße Tarun. Die Polizei ermittelt einen Turan, glaubt an eine Buchstabenverwechslung, hinterlässt eine Ladung. Turan geht nicht zur Polizei, meldet sich nicht, ein Strafbefehl wird beantragt. Der Strafbefehl wird rechtskräftig, Turan kann die Strafe nicht bezahlen, die Geldstrafe wird in eine Gefängnisstrafe umgewandelt. Turan wird abgeholt und sitzt seitdem im Gefängnis. Er sagt: „Ich war's nicht. Die Deutschen sind so gründlich, die müssen das doch wissen.“ Der Strafverteidiger beauftragt einen Sachverständigen, Turans Missbildung war angeboren. Der Sachverständige stellt fest, dass er niemanden hätte zusammentreten können. Freunde von ihm sagen, er hätte noch nie einen Hund besessen. Einer von ihnen kennt den Mann mit dem Pitbull, Tarun. Die Wiederaufnahme wird beantragt, Turan wird entlassen und freigesprochen. Die Justiz vergaß das Verfahren gegen Turan. Er hätte einen Anspruch gegen die Staatskasse gehabt. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten



Piper Verlag GmbH, München
ISBN: 978-3-492-27377-0
Preis: 10,00 Euro

gestellt werden. Turan versäumte die Frist. Er bekam kein Geld.

Mit dem einfachen und klaren Satz „...die Justiz vergaß...“ zeigt Ferdinand von Schirach, wie kompliziert die Frage nach Recht und Gerechtigkeit ist. Was würde hier die Besinnung auf das Menschliche, das Humanum, bedeuten?

Der Musiker und Komponist Helge Burggrabe hat die Charakterisierung der Menschenrechte als „Sehnsuchtskatalog des Menschlichen“ bezeichnet und verfolgt seit drei Jahren das HUMAN-Projekt. Er entwickelte die Idee nach Besuchen und Gesprächen in einer Schule in Brüssel-Molenbeek. Der Name Molenbeek erinnert an die gewalttätigen Anschläge, die ihren Ursprung in diesem Viertel hatten und an die Frage, wie hier Recht wiederherzustellen sei und was – unabhängig von der Tradition – das Menschsein prägt. Was glaubte in der obigen Erzählung ein von Schirach beschriebener und zu Unrecht inhaftierter Mensch über die Menschen, die

ihn beschuldigten „Die Deutschen sind so gründlich. Die müssen das doch wissen.“ In diesem Fall wurde Recht gesprochen, der Irrtum korrigiert, doch die Wiedergutmachung an diesem Menschen – wurde vergessen.

Ein Strafverteidiger wird versuchen, ein so mildes Urteil wie möglich zu erwirken bzw. ein Urteil, wo das Strafmaß im angemessenen Verhältnis zur Schuld steht.

Der Schriftsteller erzählt von dem Strafverteidiger, der – wie in der Erzählung *Ausgleich* – geschildert, unwiderlegbare Beweise wie fortwährende Misshandlungen der Angeklagten durch ihren Mann und den Schutz der Tochter vor dem – angekündigten – Missbrauch anführt, um sie zu entlasten. Das Gericht beruft sich auf eine Ausnahmeentscheidung, spricht die Angeklagte frei und führt an, sie habe in Notwehr gehandelt, als sie ihren Peiniger erschlug. Der Strafverteidiger entdeckt nach dem Freispruch die Widersprüchlichkeiten in den Akten, die auch der erfahrene Vorsitzende nicht übersehen haben konnte. Er sieht die nun freigesprochene Angeklagte aus dem Gericht kommen, sich in ein Auto setzen zu einem Freund – und man versteht.

Ferdinand von Schirach bringt uns mit der Präzision und Poesie seiner Sprache dazu, immer wieder darüber zu reflektieren, was den Menschen zum Menschen macht. Er gibt einen Appell aus dem Jüdischen, der uns kurz und klar sagt: „Sei ein Mensch!“ 🌈



Jonas Grethlein: *Mein Jahr mit Achill.* *Die Ilias, der Tod und das Leben.*

Jonas Grethlein steht am Meer, 27 Jahre alt, gerade frisch habilitiert und direkt als Privatdozent engagiert – „das sollte mir in meiner Zunft erst mal einer nachmachen.“ Der Fall folgt, denn bei ihm wird acht Wochen später Blasenkrebs diagnostiziert, die Wahrscheinlichkeit, dass er die nächsten zehn Jahre überleben würde, lag bei 17 Prozent. Er überlebt und schreibt über sein erstes Krankheitsjahr. Geholfen, es zu überstehen, hat ihm die *Ilias* von Homer.

Grethleins Buch zieht den Leser von der ersten Seite an immer tiefer in den Bann. Jedes Kapitel wendet sich von persönlichen Erlebnissen ins Allgemeine. Er thematisiert Privates und öffnet sich dem Leser.

Er denkt über Körperwahrnehmung und die Verletzlichkeit des Körpers nach, über Glauben und Gott, über die Nähe von Eros und Thanatos, über die Dinge und was es über uns sagt, wie wir zu ihnen stehen und über die Beziehung zwischen Vätern und Söhnen. Grethlein breitet ein schillerndes Spektrum an Anregungen aus und regt den Leser an, die gelegten Spuren selbst weiter zu verfolgen.

Zu Beginn wird kurz in die *Ilias* eingeführt: „Achill ist der Held des Epos, sein Zorn und die Folgen der Inhalt.“ Er stehe Göttern und wilden Tieren näher als den Menschen. Er ist sich seiner Sterblichkeit bewusst, obwohl er „vor Kraft strotzt“. Kraft und Jugend und Kampfesfähigkeiten jedoch machen keinen Helden – der Kern seines Heldentums ist die Annahme seines Todes.

Die Corona-Pandemie dient als Beispiel für die kollektive Erfahrung der Schicksalskontingenz: Sie „unterbricht unsere Routinen, beschneidet unsere Freiheit radikal und hat viele unserer Erwartungen mit einem Schlag weggewischt.“ Wir sind diese Erfahrung nicht mehr gewöhnt, so stark haben wir Unsicherheiten verringert und Handlungsräume geschaffen. Doch die Zukunft ist nicht nur durch unsere unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten offen, sondern auch durch Ereignisse und Wendungen von außen, die „unsere Erwartungen enttäuschen“. Stark ist die Schilderung, wie die Krankheit die eigene Wahrnehmung in einem Moment ändert. Sie lässt die eigene Endlichkeit spüren, wo gerade noch „vor Kraft strotzende“ Pläne waren: Habilitation publizieren, Aufsätze

schreiben, Professur bekommen, verlieben, heiraten, Familie gründen.

Wie Achill blickt der Autor auf die eigene Endlichkeit: „Ich war gezwungen, die existentielle Obdachlosigkeit menschlichen Lebens auszuhalten.“ Daraus kann eine enorme Kraft entstehen: „Ich hob die Arme und spürte meine Existenz so unmittelbar wie nie zuvor. Ohne Pläne, ohne Hoffnungen erlebte ich den Moment; fern von Routinen und frei von Illusionen war ich in der Welt.“

Grethlein erlebt die Krankheit als Sprengung des Erwartungshorizonts. Vor jeder Kontrolluntersuchung beginnt die Spannung von neuem. Eindringlich schildert er Situationen der unerträglichen Anspannung im Wartezimmer nach Untersuchungen in Erwartung der Befunde wie Urteile. Ebenso schildert er die Erleichterung nach negativen, also glücklichen Untersuchungsergebnissen und wie diese weich und durchlässig macht.



C.H. Beck München 2022
ISBN: 978-3-406-78206-0
Preis: 29,00 Euro

Grethlein reflektiert auch andere Texte über Krankheit und Tod und findet sich doch nicht recht wieder in Kampfesmetaphern, Läuterungstexten oder Rückkehr-Sinnbildern: „Geblichen sind jedoch ein Bewusstsein für meine Fragilität und eine erhöhte Spannung zwischen Erwartung und Erfahrung – wie kein anderer Text bringt die *Ilias* dieses Lebensgefühl zum Ausdruck.“

Homer verwendet Gleichnisse, um die Fragilität/Verletzlichkeit seiner Helden zu verdeutlichen – beispielsweise den Sturz eines Kriegers mit dem Fallen eines Baumes. Homer nutzt die Darstellungsweise, um zu verdeutlichen, dass wir nicht so sehr die Kontrolle haben, wie wir denken.

Die eigene Fragilität/Verletzlichkeit fühlt man auch unter Schmerzen, sie verändert die Wahrnehmung der Zeitstruktur, „gleichsam abgebremste, sich dehnde Zeit“. Grethlein verursacht weniger die Symptome, als vor allem die Untersuchungen und Behandlungen Schmerzen. Er beschreibt diese so genau, wie er die *Ilias* seziert.

Bei der Beschreibung der Kraft des Eros und des Verhältnisses zwischen Vätern und Söhnen wird Grethlein sehr persönlich und schafft doch auch hier den großen Wurf auf die Allgemeingültigkeit dieser Themen, so dass nicht zu viel verraten werden soll.

Am Ende des Textes nimmt uns der Autor wieder mit ans Meer und reflektiert über den Schluss der *Ilias* und das Ende einzelner Lebensabschnitte durch Rituale und Zäsuren, wo zugleich, wie in der *Ilias*, die Zeit beständig weitergeht und der Mensch sich in die Wellen wirft. 🌊



Gottfried Pöhnlein

† 28. Januar 2023

Gottfried Pöhnlein ist nach einem langen Leben in seinem 92. Lebensjahr am 28. Januar 2023 verstorben.

Ihm wird der CHV auf lange Zeit zu großem Dank verpflichtet bleiben, war er doch als Testamentsvollstrecker von Marianne Meier maßgeblich dafür verantwortlich, dass der CHV Erbe dieses großen Besitzes geworden ist.

Der CHV verdankt Gottfried Pöhnlein nicht zuletzt, dass das Haus an der Effnerstraße schließlich 2005 erworben werden konnte. Nie hat er für seinen Einsatz eine Rechnung an den CHV gestellt.

Für seine Verdienste bekam er im Jahr 2017 das Ehrenzeichen des CHV.

Foto: Inge Scheller

Karlo Heßdörfer

† 4. November 2022

Der Jurist Karlo Heßdörfer war dem Christophorus Hospiz Verein seit den 90er Jahren engagiert verbunden. Auch er erhielt 2018 ein Ehrenzeichen für seine Verdienste. Am 4. November 2022 ist er im 95. Lebensjahr verstorben.

In seiner bescheidenen Art hat er sich von Anfang an mit seiner juristischen Kompetenz und Präzision in die schwierige und komplexe Diskussion um Patientenverfügung, Vollmacht und Betreuungsverfügung eingebracht. Er hat zusammen mit Brigitte Hirsch und Sepp Raischl die ersten Veröffentlichungen zum Thema erarbeitet: die Broschüre „Patientenverfügung in Verbindung mit Vollmacht und Betreuungsverfügung“ und später die wegweisende Herausgabe des „Betreuungsplans für Hospizpatienten“. Er schrieb ein Kapitel für das Buch von Dr. Gustava Everding und Angelika Westrich „Würdig leben bis zum letzten Augenblick“ und knüpfte Ende der 90er Jahre über seine Beziehungen zu früheren Kollegen aus den Ministerien wertvolle Verbindungen zum Justizministerium in Bayern.

Bereits damals begann er ehrenamtlich für den Christophorus Hospiz Verein mit regelmäßigen Vorträgen zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, die nicht selten in persönliche Beratungen mündeten. Unzählige Menschen, weit

über den CHV hinaus, hat er detailliert und fachkundig beraten. Von Anfang an war er eine Säule der seit 1999 bestehenden Arbeitsgruppe Vorsorge, die sich zunächst im Rahmen der neu gegründeten Christophorus Akademie traf.

Er hat damit sehr aktiv, unerschrocken und doch stets sehr bescheiden die Bekanntheit und die Reputation der Hospizidee und des Vereins vergrößert. Als der Caritasverband der Erzdiözese München-Freising einen Ethikrat einführte, war es neben Brigitte Hirsch wiederum Karlo Heßdörfer, der in seiner sachlichen, ruhigen und geduldigen Art wichtigste Beiträge zum Aufbau und zur Pflege von ethischen Standards in den pflegerischen Einrichtungen machen konnte. Er hat sich aber auch darüber hinaus stets mit ganzem Herzen für die Belange unseres Hospizvereins eingesetzt. Nicht zuletzt machte er sich sehr verdient um die Gewinnung von Spendern.

Für das alles sind wir sehr dankbar. Der Christophorus Hospiz Verein und seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden Karlo Heßdörfer nicht vergessen. Es war uns eine Ehre, ihn gekannt zu haben.



Ina Lindauer

Im Juni 2022 habe ich meine Arbeit hier im CHV begonnen. Ich bin Sozialarbeiterin und sowohl im stationären Hospiz als auch im Tagesangebot *Tandem* tätig.

Während und nach meinem Studium der *Sozialen Arbeit* habe ich in verschiedenen Bereichen der Pfennigparade gearbeitet. Anschließend war ich im Sozialdienst einer Klinik tätig – dort unter anderem zuständig für eine onkologische Station. Dadurch wuchs mein Wunsch, mehr zur Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen und deren Zugehöriger beizutragen. Deshalb freue ich mich, hier im CHV zu sein. Ich selbst würde mich als offenen, wissbegierigen und hilfsbereiten Menschen beschreiben.

Maria Margreiter

Ich bin gelernte Damenkleidermacherin und war als Betreuerin in einem Pflegeheim in Tirol tätig, bis ich 2015 nach München kam, in das Pflegeheim Haus St. Martin in Giesing. Dort habe ich die Ausbildung zur Altenpflegefachkraft gemacht.

Während der Ausbildung arbeitete ich in einem offenen Geronto-Wohnbereich, was eine große Herausforderung darstellte, aber auch sehr viel Freude bereitet hat. Deshalb habe ich auch die Weiterbildung zur Gerontofachkraft absolviert. Ich hatte schon immer den Wunsch, im Hospizbereich zu arbeiten. Seit Oktober bin ich Pflegefachkraft im stationären Team. Dort zu arbeiten und besondere Begegnungen zu erleben, ist jeden Tag ein Geschenk für mich.

Drei Eigenschaften, die mich beschreiben: humorvoll, organisiert, neugierig.



Fotos: privat, Maria Austen



Gundi Eller-Dandekar

Seit Oktober 2022 arbeite ich im stationären Hospizteam als Pflegefachkraft für *Palliative Care*.

Zusätzlich zu meinen pflegerischen Aus- und Weiterbildungen, habe ich in den letzten 20 Jahren vor allem in der interdisziplinären Tagesklinik für chronische Schmerztherapie im Klinikum München-Schwabing, das multiprofessionelle Team, auch in meinem zweiten Beruf als Atemtherapeutin, unterstützt. In dieser Tätigkeit war ich auch die letzten acht Jahre im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder München auf der Palliativstation aktiv.

Das palliative Arbeiten hat mich nicht mehr losgelassen, denn es vereint auch meine persönlichen Eigenschaften: Neugierde auf Menschen, Kontaktfreudigkeit, Empathie und Humor. Nun im CHV schließt sich für mich der Kreis, denn in den 80er Jahren habe ich in der Münchner Aids-Hilfe ehrenamtlich in der Telefonberatung gearbeitet und dabei viel über psychosoziale Beratung und Betreuung gelernt.

Dorota Janczura

Ich komme aus Polen und lebe seit 2011 in München, wo ich auch meine Ausbildung als Pflegefachkraft absolviert habe. Seit Anfang Juni 2022 arbeite im Christophorus Hospiz, was ich mir immer gewünscht habe und wo ich nun sehr glücklich bin.

Ich selbst würde mich als Herzmensch beschreiben, der Humor mag und schätzt und gern mit Menschen arbeitet.



Hannah Meurisch

Seit März 2022 arbeite ich als Pflegekraft im stationären Hospizteam. Nach meiner Ausbildung in Bochum habe ich kurze Zeit auf der Unfallchirurgie gearbeitet. 1 1/2 Jahre und eine lange Reise um den Globus später habe ich ein Studium in München begonnen und mich dazu entschieden, nebenbei wieder in der Pflege anzufangen und mich glücklicherweise beim CHV beworben.

Ich würde mich als empathisch, gewissenhaft und lebensfroh beschreiben.



Aus dem Verein

Von Leonhard Wagner, Vorsitzender des Vorstands

Christophorus Zentrum

Wie Sie vermutlich wissen, sind wir seit einigen Jahren auf der Suche nach einem weiteren Standort, um die Hospizarbeit unseres CHV in München weiter gut leisten zu können. Das stationäre Hospiz, das Tagesangebot *Tandem*, das Bildungsinstitut (IBB) und die Verwaltung befinden sich derzeit in der Effnerstraße, das ambulante Team ist seit 2016 zur Miete am Arabellapark. Im Herbst 2022 konnten wir dort einen Gruppenraum und Büros ergänzen.

Anlass und Grund für unsere Suche nach einem zweiten Standort ist das Wachstum des CHV. Ein Neubau soll ein zweites, dauerhaftes Standbein für den Verein bilden. Die Kernidee des geplanten *Christophorus Zentrums* besteht in einem offenen Haus mit Begegnungsstätte, Café, Gesprächs-, Therapie- und Beratungsmöglichkeiten. Auch sollen dort das Tagesangebot und Büroräume für den ambulanten Bereich Platz finden. Das Haus an der Effnerstraße mit dem stationären Hospiz bleibt als Standort des CHV erhalten.

Die Planungen werden sicher noch einige Zeit andauern, für konkrete inhaltliche oder bauliche Planungen ist es heute noch zu früh. Wir sind aber hoffnungsvoll, dass sich unsere Pläne verwirklichen werden und wir damit einen wichtigen Schritt in die Zukunft des Vereins gehen.

25 Jahre Palliativstation Harlaching

Am 24. Oktober 2022 beging die Palliativstation Harlaching ihr 25-jähriges Bestehen. Am Aufbau der Palliativstation 1997 – die zunächst auch Christophorus Hospiz genannt wurde – war der CHV unter der Führung von Dr. Gustava Everding maßgeblich beteiligt.



Jubiläumsveranstaltung im Hörsaal der München Klinik Harlaching

Unsere Aufsichtsratsvorsitzende Renate Salzmann-Zöbeley betonte bei der Jubiläumsveranstaltung in ihrem Grußwort die langjährige Kooperation und das gemeinsame Ziel, Menschen am Ende ihres Lebens Lebensqualität zu schenken. In einem Vortrag schilderte Gunda Stegen von unserem Fachbereich Kultursensibilität ihre Erfahrungen im Umgang mit und Zugang zu Menschen, die in „fremder“ Heimat sterben. Ein aktuelles Thema, das uns in unserer Arbeit täglich begleitet.

Der CHV bei seiner Mitarbeiteraktion «Gemeinsam unterwegs» – Dezember 2022 im Englischen Garten



Fotos: Inge Scheller, Bayerisches Staatsministerium der Justiz



Familie Raischl musiziert an Heiligabend für Bewohnerinnen und Bewohner des stationären Hospizes und deren Angehörige

Gedenkfeier

Der CHV bietet seit mehr als 30 Jahren Trauernden Begleitung, Beratung und Unterstützung an. Ein Element sind dabei die Gedenkfeiern, die zweimal jährlich in St. Bonifaz stattfinden und zu denen alle Angehörigen und Zugehörigen der verstorbenen Menschen eingeladen werden, die ambulant oder stationär vom CHV begleitet wurden. Bei der Gedenkfeier am 8. März zum Thema „Labyrinth“ nahmen circa 120 Personen teil.



Medaille für besondere Verdienste

Unser Vorstandsmitglied Sepp Raischl war seit der Gründung des Vorsorgekreises des Bayerisches Justizministeriums in den 90er

Jahren Mitglied in diesem Gremium. Der Vorsorgekreis verfasst und aktualisiert regelmäßig die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ zu den Themen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, die vom Ministerium herausgegeben wird. Sepp Raischl wurde nun aufgrund dieses herausragenden Engagements im März von Staatsminister Eisenreich die Medaille für besondere Verdienste um die Bayerische Justiz verliehen. Wir freuen uns sehr und gratulieren ihm sehr herzlich.



Ehrung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz – Staatsminister Georg Eisenreich (links) und Sepp Raischl (rechts)

Energiesparmaßnahmen

Das Thema Energiesparen hat in diesen Zeiten auch für uns noch einmal an Aktualität gewonnen, nicht nur wegen den enorm gestiegenen Kosten. Wir hatten deshalb bereits im letzten Jahr für unsere Mitarbeitenden ein Papier zusammengestellt, das viele Anregungen gibt, wie im Alltag – ob in den Räumen des CHV oder Zuhause – mit einfach umzusetzenden Maßnahmen Energie gespart und Kosten gesenkt werden können. Im neuen

Jahr freuten wir uns sehr, dass wir tatsächlich unseren Energiebedarf und rund 21% gegenüber dem Vorjahr verringern konnten. Das haben wir dem gemeinschaftlichen Bewusstsein und Handeln unserer Belegschaft zu verdanken. Wir danken allen und freuen uns über dieses Ergebnis.



Ausstellungen im Christophorus-Haus

Unsere aktuelle Ausstellung im Christophorus-Haus „So lebten sie“ geht auf die Initiative des Fachbereichs Kultursensibilität zurück. Die Fotoausstellung zeigt Portraits von 16 ausgewählten Familien aus verschiedenen Ländern (Albanien, Äthiopien, China, Deutschland, Guatemala, Haiti, Indien, Island, Kuwait, Mali, Mexiko, Mongolei, Südafrika, USA, Usbekistan, Westsamoa). Der Fotojournalist Peter Menzel entschloss sich 1994, aus seinem Bilderfundus ganz gewöhnliche Familien in ihrem Alltag zu zeigen. Er lebte jeweils eine Woche bei der Familie, teilte mit ihnen den Alltag und hörte ihnen zu. Die Fotos geben Einblick in den ganz privaten Besitz der Familien. Vie-

le Fragen zur jeweiligen Familie und deren Lebensbedingungen ergeben sich beim ersten Betrachten und werden durch die Fotos beantwortet. Andere Dinge werden erst auf den zweiten Blick sichtbar. Die Ausstellung hängt noch bis zum 29.05.2023. Wir laden Sie herzlich ein, sie zu besuchen.

Unser Fachbereich Kultursensibilität unterhält Kontakte zu Sorgenden in Familien und Nachbarschaften. Diese bauen die Brücke zwischen ihrer Gemeinschaft und dem CHV. In ihrer Funktion sind sie „Brückenbauer*innen“, engagierte Multiplikator*innen in ihren Communities und Kulturkreisen, die sich um die Zusammenarbeit mit den Diensten des CHV bemühen, zum Wohle der Schwerstkranken, Sterbenden und ihrer Angehörigen. Wir danken unseren Brückenbauer*innen, die dem Ausstellungsprojekt mit ihrer muttersprachlichen Kompetenz, mit Informationen zum Familiensystem oder zum Krankheitsverständnis zur Verfügung standen und bei der Übersetzung der Bildinformation geholfen haben.

Von Anfang Juni bis Mitte Oktober werden dann Werke von Angelika Schmidt bei uns im Haus zu sehen sein, die bereits 2019 bei uns ausgestellt hat. Wir freuen uns auf die lebendigen, farbenfrohen Impulse ihrer Bilder.



Fotos: Mario Fichtner, Inge Scheller

Spenden, Stiften und Fördern

Zusammengefasst von Cornelia Kurth, Assistentin des Vorstands

Zwei Gründe, die Menschen zum Spenden bewegen, sind das Vertrauen, dass die begünstigte Organisation korrekt und transparent mit Geldern umgeht, sowie Projekte, die die Herzen berühren. Auch die Förderinnen und Förderer unseres Hospizvereins berichten von diesen Beweggründen, was uns natürlich sehr freut.

Das grundsätzliche Ziel unserer hospizlichen Arbeit ist, schwerstkranken Menschen am Ende ihres Lebens Lebensqualität und Geborgenheit zu schenken, ihnen zu ermöglichen, das eigene Leben bis zuletzt nach möglichst eigenen Vorstellungen zu gestalten. Damit dies gelingen kann, sind wir auf Hilfe angewiesen. Vieles von dem, was wir tun, lässt sich nur über Spenden- und Stiftungsmittel finanzieren und wäre sonst nicht realisierbar. Für diese Unterstützung sind wir sehr dankbar.

Anschaffungen

Durch die Zuwendung der **Stiftung Antenne Bayern** hilft in Höhe von 10.000,- Euro konnten wir vier Perfusoren für die medikamentöse Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern unseres stationären Hospizes anschaffen. Oft benötigen sie Medikamente, die ihnen Linderung verschaffen und damit einen wertvollen Beitrag zur Lebensqualität leisten. Mit einer Spritzenpumpe (Perfusor) können Medikamente genau dosiert werden, was insbesondere bei der Schmerz- und Symptombehandlung am Lebensende von großer Bedeutung ist. Gerade bei Schluckbeschwerden ist dies oft die einzige Möglichkeit. Die Anschaffung eines weiteren Perfusors ermöglichte uns die **Georg Mörtl-Stiftung** mit einer Förderung über 2.500,- Euro.



Unterstützung unserer Angebote und Dienste durch freie Spenden

Wir freuen uns sehr, dass eine Reihe unserer Angebote und Dienste durch die Unterstützung dieser Stiftungen umgesetzt werden konnten:

- 45.000,- Euro **Anneliese Schinkinger Stiftung für 2022**
- 25.000,- Euro **Sippl-Woermann-Stiftung**
- 20.000,- Euro **Dr. Peter Bonner-Stiftung**
- 4.000,- Euro **Annelise Aschauer-Stiftung**
- 3.970,- Euro **Maria Lederle-Stiftung**
- 3.000,- Euro **Margarete Ammon Stiftung**
- 1.000,- Euro **DV-RATIO Stiftung**

Mit den freien Spenden können wir z.B. unseren Eigenanteil an der Versorgung der Patienten in unserem stationären Christophorus Hospiz sicherstellen. Dieser liegt bei mehr als fünf Prozent der Kosten, also ca. 9.000,- Euro pro Bewohnerzimmer und Jahr.



Foto: Mario Fichtner

Auch die **Clarissa und Michael Käfer Stiftung** übernahm mit 18.000,- Euro wieder unseren Eigenanteil für zwei Bewohnerzimmer für das Jahr 2023.



Die **Stiftung Altenhilfe der Stadtsparkasse München** unterstützt 2023 mit 12.000,- Euro die ambulante palliative Beratung durch unsere Fachkräfte, durch die betagte und hochbetagte Menschen in ihrer letzten Lebensphase in ihrer häuslichen Umgebung begleitet und dadurch oftmals Krankenhauseinweisungen vermieden werden können. Auch durch die freien Spenden können wir betagten Menschen und deren Angehörigen diese wichtige und von den Kranken- und Pflegekassen nicht finanzierte Beratung anbieten.

Auch 2023 unterstützt die **BLUEWATER Stiftung** wieder unser Tagesangebot *Tandem* mit 10.000,- Euro. Das Tagesangebot *Tandem* ist ein Angebot für Menschen mit schweren, lebensbegrenzenden Erkrankungen, die zu Hause leben. Es kann bereits in frühen Phasen einer Erkrankung in Anspruch genommen werden. Das Ziel ist dabei, die Lebensqualität der Betroffenen zu fördern sowie An- und Zugehörigen eine Auszeit zu ermöglichen. Darüber hinaus versteht es sich als offener Begegnungsraum, der ein Kennenlernen von Angeboten der Hospiz- und Palliativversorgung fördert.

Wir freuen uns und danken herzlich dem **Adventskalender für gute Zwecke der Süddeutschen Zeitung**, der uns auch im Jahr 2023 wieder großzügig unterstützt. Wir haben eine Förderung in Höhe von 25.000 Euro für die Atemtherapie unserer ambulant begleiteten Patienten, für die Trauerbegleitung und für Einzelfallhilfen erhalten. Zudem wurden uns Einkaufsgutscheine im

Wert von 750 Euro überlassen, für die Weitergabe an Menschen, die unverschuldet in finanzielle Notlage geraten sind. Alle diese Förderungen bieten wertvolle Hilfen für die von uns betreuten Menschen in einer sehr belasteten Zeit.

Von den Stiftungen des Stifterkreises des CHV wurden gefördert

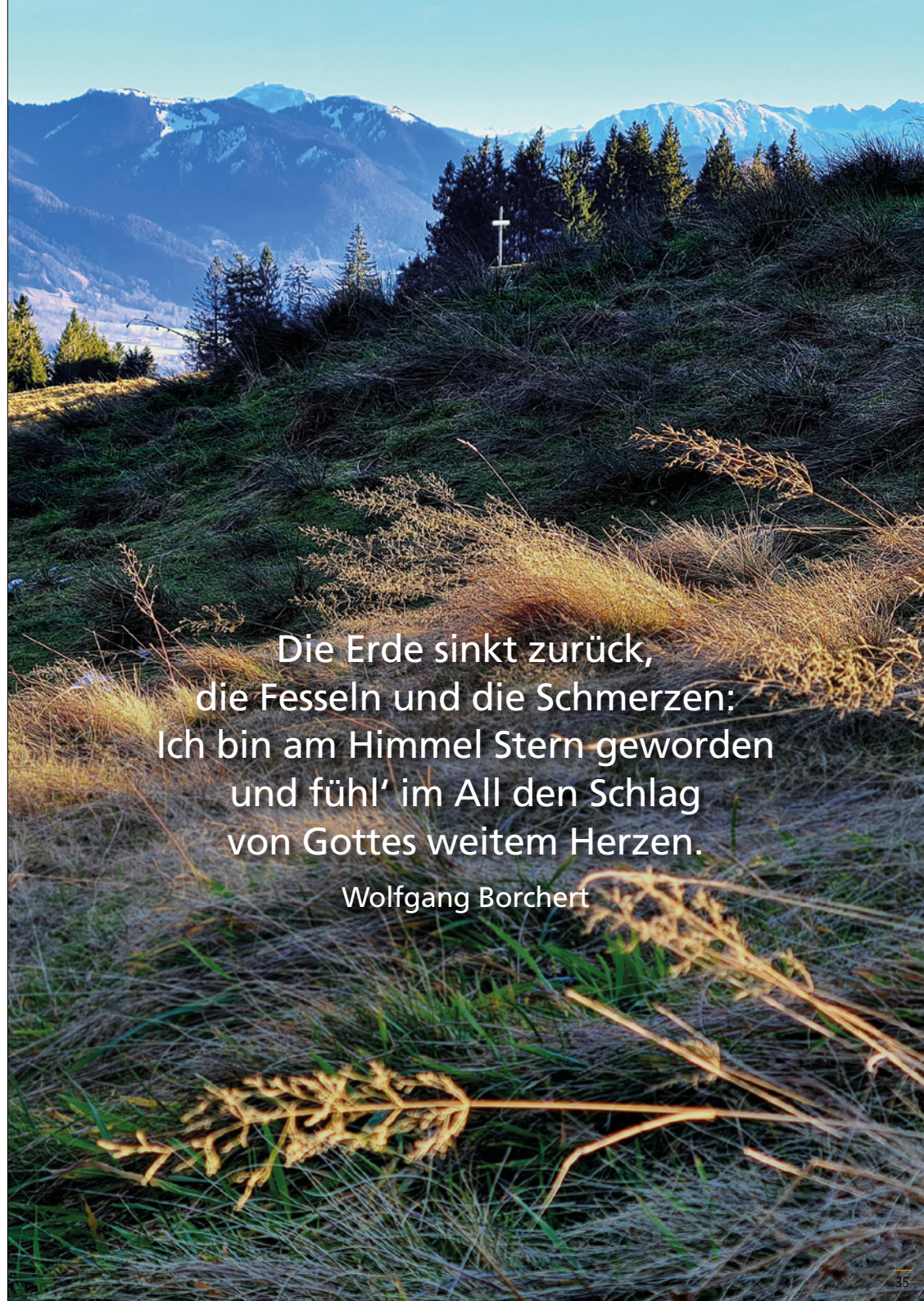
- die ambulante palliative Beratung
- das *Christophorus Hospiz Institut für Bildung und Begegnung*
- das Tagesangebot *Tandem*
- die Fortbildungen von zwei Mitarbeiterinnen
- die Veranstaltungsreihe *TrauerLeben*
- die Anschaffung von Ersatz-Arm- und Halsbändern für die stationäre Schwesterrufanlage

Besonders danken wir hier der **Barbara und Christof Lehner Stiftung**, der **Ingeborg Müller Stiftung für Hospizarbeit** sowie der **Ingeborg Wagner-Stiftung** für ihre Unterstützung.

Alle hier genannten und alle anderen Spenderinnen und Spender helfen mit, den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer im Sinne der Hospizidee zu verändern und zu verbessern. Herzlichen Dank dafür!

Wir sagen
Danke
Ihre Hilfe kommt an!

Foto: Inge Scheller



Die Erde sinkt zurück,
die Fesseln und die Schmerzen:
Ich bin am Himmel Stern geworden
und fühl' im All den Schlag
von Gottes weitem Herzen.

Wolfgang Borchert

Termine & Veranstaltungen

Der Christophorus Hospiz Verein will in Bildung und Begegnung seine eigenen Erfahrungen weitergeben. Wir möchten keine bloßen Theorien weitergeben, sondern es geht immer auch um Werte und Einstellungen, um kulturelle und öffentlich-gesellschaftliche Fragen des Umgangs mit Schwerstkranken und Sterbenden, um die Pflege und die Weiterentwicklung der Abschiedskultur in unserer Gesellschaft.

Für Ihre Anmeldung und Ihre Fragen erreichen Sie uns

telefonisch unter: **089 / 13 07 87-40**
oder per Mail an: **bildung@chv.org**

Sie finden uns auch auf Facebook unter **www.facebook.com/chv.org**

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Veranstaltungen mit anderen teilen.

Aktuelle Informationen finden Sie unter: **www.chv-ibb.org**

Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt

Information zur ehrenamtlichen

Mitarbeit: „Sie fragen, wir antworten.“

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf und stellen Sie Ihre Fragen zum Hospizhelfer*innen-Ehrenamt direkt an die Koordinator*innen.

Online-Termine:

Dienstag, 20.06.2023, 16.30 – 17.30 Uhr

Dienstag, 05.09.2023, 16.30 – 17.30 Uhr

Dienstag, 21.11.2023, 16.30 – 17.30 Uhr

Zoom-Link:

<https://zoom.us/j/3833365028?pwd=eGR3VXkxZjUzQnRBQjFpR3hzQVVoZz09>

Präsenz-Termine im:

Marianne-Meier-Saal, Christophorus-Haus

Montag, 24.07.2023, 17 – 18.30 Uhr

Montag, 16.10.2023, 17 – 18.30 Uhr

Anmeldung erforderlich! Siehe oben

Einführungsseminare

Die Hospizidee und der Umgang mit Sterben, Tod und Trauer. Das Seminar steht allen Interessierten offen.

Ort: Marianne-Meier-Saal, Christophorus-Haus

Teilnahmegebühr:

75,- Euro (40,- Euro für CHV-Mitglieder)

Anmeldung erforderlich! Siehe oben

Bitte informieren Sie sich auch zu den Teilnahmebedingungen.

Nachmittagsseminare:

4 Montagnachmittage, jeweils 14 – 17.30 Uhr

Montag, 08.05.2023 – 12.06.2023

Abendseminare:

6 Montagabende, jeweils 18.30 – 21 Uhr

Montag, 06.11.2023 – 11.12.2023

Seminar Freitag/Samstag:

Fr, 10 – 18 Uhr und Sa, 10 – 17 Uhr

Fr/Sa, 07. und 08.07.2023

Fr/Sa, 03. und 04.11.2023

Jugend, Arbeit und Gesellschaft

Information und Beratung

Hausführungen:

Die Führungen im Christophorus-Haus vermitteln Interessierten einen Einblick in unser Haus und alle Arbeitsbereiche, ambulant und stationär.

Montag, 22.05.2023, 10 – 11.30 Uhr

Montag, 12.06.2023, 16 – 17.30 Uhr

Mittwoch, 05.07.2023, 10 – 11.30 Uhr

Mittwoch, 13.09.2023, 15 – 16.30 Uhr

Mittwoch, 11.10.2023, 10 – 11.30 Uhr

Mittwoch, 06.11.2023, 15 – 16.30 Uhr

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

Zudem finden Sie eine virtuelle Hausführung (Dauer circa 17 Min.) auf Deutsch und Englisch auf:

www.chv.org

Information und Beratung zu

Patientenverfügung und Vollmacht:

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht stellen wichtige Hilfsmittel dar, die Beachtung des eigenen Willens sicher zu stellen. Am letzten Mittwoch eines Monats laden wir Sie zu aktuellen Informationen zu diesen Themen ein.

Gebühr: 7,- Euro / 5,- Euro (CHV-Mitglieder)

Ehren- und Hauptamtliche des CHV frei

Ort: Marianne-Meier-Saal, Christophorus-Haus

Mittwoch, 31.05.2023, 10 – 12 Uhr

Mittwoch, 28.06.2023, 10 – 12 Uhr

Mittwoch, 26.07.2023, 10 – 12 Uhr

Mittwoch, 30.08.2023, 10 – 12 Uhr

Mittwoch, 27.09.2023, 10 – 12 Uhr

Mittwoch, 25.10.2023, 10 – 12 Uhr

Mittwoch, 29.11.2023, 10 – 12 Uhr

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

Wie regle ich mein Erbe?

Beim Abschied stellt sich immer die Frage: Was lasse ich zurück? Wie kann ich dafür Sorge tragen, dass mein Vermächtnis so wirksam wird, wie ich mir das vorgestellt habe? Die Themenbereiche des Vortrages

umfassen die gesetzliche Erbfolge, die gewillkürte Erbfolge (u. a. Formerfordernisse, Ehegattentestament, häufige Probleme beim Testament), den Pflichtteil, die Erbschaftssteuer, die Testamentsvollstreckung sowie weitere praktische Hinweise zur Verwahrung des Testaments (Probleme beim „Testament in der Schublade“, Möglichkeit der Testamentshinterlegung beim Nachlassgericht).

Donnerstag, 26.10.2023, 18 – 20 Uhr

Ort: Marianne-Meier-Saal, Christophorus-Haus

Referent:

Dr. jur. Robert Wallenberger
(Fachanwalt für Erbrecht)

Gebühr: 7,- Euro / 5,- Euro (CHV-Mitglieder)

Ehren- und Hauptamtliche des CHV frei

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

Filmabend zu den Anfängen der Hospizbewegung (online)

„Todeskampf auf der Mattscheibe?“ titelte damals die tz und empörte Leser*innen schrieben von Leichenschändung und Sensationsgier, die vor nichts mehr halt mache. Aus heutiger Sicht ist kaum mehr nachzuvollziehen, mit welchen Widerständen die Hospizbewegung in Deutschland zu Beginn konfrontiert war.

Gezeigt werden die Filme:

„Noch 16 Tage – eine Sterbeklinik in London“ und
„Die letzte Station“

Dienstag, 10.10.2023, 18 – 20 Uhr

Referent*in:

Elisabeth Scheib (Gesundheits- und Krankenpflegerin, Palliative Care-Fachkraft)

Gebühr: 7,- Euro / 5,- Euro (CHV-Mitglieder)

Ehren- und Hauptamtliche des CHV frei

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

Ein gutes Ende – Basiskurs Sterbebegleitung

Sterben erkennen: Wie kann ich erkennen, dass ein Mensch im Sterben liegt? Sterben begleiten: Was kann ich für einen sterbenden Menschen tun? Zuhause sterben: Was braucht es an Vorbereitung und wer hilft?

Donnerstag, 11.05.2023, 16.30 – 20 Uhr

Ort: AETAS, Baldurstr. 39, 80638 München

Referentin: Elisabeth Scheib (Gesundheits- und Krankenpflegerin, Palliative Care-Fachkraft)

Gebühr: 18,- Euro

Ein gutes Ende – Aufbaumodul 1 Pflegen ganz praktisch

Zuhause sind Sie nicht selten mit pflegerischen Hilfestellungen konfrontiert. Wie können Sie jemanden gut lagern? Wie reichen Sie am besten das Essen an? Wie bringen Sie jemand vom Bett auf einen Stuhl? Praktische Übungen sollen Ihnen Sicherheit vermitteln.

Donnerstag, 13.04.2023, 17.30 – 21 Uhr

Ort: Marianne-Meier-Saal, Christophorus-Haus

Referentin: Elisabeth Scheib (siehe Basiskurs)

Gebühr: 18,- Euro

Ein gutes Ende – Aufbaumodul 2 Kommunikation

Hier geht es darum, den schwerkranken Mensch sein zu lassen und ihr/ihm als Mensch zu begegnen. Wir setzen uns mit den eigenen Gefühlen angesichts des Todes auseinander und lernen darüber zu reden.

Mittwoch, 17.05.2023, 17.30 – 21 Uhr

Ort: Marianne-Meier-Saal, Christophorus-Haus

Referentin: Elisabeth Scheib (siehe Basiskurs)

Gebühr: 18,- Euro

Ein gutes Ende – Aufbaumodul 3 Zuhause Symptome lindern

Die Linderung von Schmerzen, Atemnot und anderen Symptomen ist besonders wichtig. Es gibt medikamentöse und andere Möglichkeiten, zu helfen. Wir sprechen über Symptome und Handlungsmöglichkeiten.

Donnerstag, 29.06.2023, 17.30 – 21 Uhr

Ort: Marianne-Meier-Saal, Christophorus-Haus

Referentin: Elisabeth Scheib (siehe Basiskurs)

Gebühr: 18,- Euro

Anmeldung für Basiskurs und Module erforderlich! Siehe S. 36

Abschied und Trauer

TrauerFarbe:

Meine Trauer hat viele Farben

Die Farben helfen Ihnen, Ihre Gefühle auszudrücken: Ihre Ängste, Ihre Zweifel, Ihre Wut, Ihre Liebe. Es geht nicht darum, schöne oder nette Bilder zu malen. Sie müssen ebenso kein Künstler, keine Künstlerin sein. Es geht darum zu entdecken, wie Sie mit der Trauer weiterleben können.

Freitag, 28.04.2023, 13.30 – 17 Uhr

Freitag, 27.10.2023, 13.30 – 17 Uhr

Ort: Alten- und Servicezentrum Bogenhausen, Rosenkavalierplatz 9, 81925 München

Referentinnen: Susanne Cullmann (Kunsttherapeutin, Trauerbegleiterin), Cornelia Rommé (Palliativfachkraft, Trauerbegleiterin)

Gebühr: 35,- Euro (inkl. Material)

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

TrauerAtem:

Atem und Seele Raum geben

Atem ist Leben. Eine bewusste Verbindung mit dem Atem herzustellen kann eine tragende und stabilisierende Kraft entwickeln. Achtsames Atmen, einfache rhythmische Atemweisen, Tönen und Atemmeditation können Ihnen auch helfen in einen liebevollen Kontakt mit Ihrer Trauer zu kommen. Stockende Gefühle können in Bewegung und über Gebärden, Töne und Gespräche zu einem Ausdruck kommen. Auf- und Durchatmen wird so wieder möglich. Ein Gefühl von Zuversicht kann sich einstellen.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Socken, Iso-matte und Decke.

Montag, 26.06.2023, 14.30 – 17.30 Uhr

Montag, 10.07.2023, 14.30 – 17.30 Uhr

Ort: Marianne-Meier-Saal, Christophorus-Haus

Referentin: Kornelia Zellner (Ganzheitl. Atemtherapeutin, Psychotherapeutin HP)

Gebühr: 60,- Euro / 20,- Euro Ehrenamtliche des CHV

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

TrauerForm: Trauer töpfern – die Tränen in die Hände fließen lassen

Ton kann vertrocknen, spröde und brüchig werden – Staub. Er kann sich wieder auflösen, weich und formlos werden – Schlamm. Und daraus entsteht wieder formbarer Ton. Wir werden die Trauer aufspüren, Verlust Erfahrungen in der Arbeit mit Ton begreifen und gestalten.

Samstag, 28.10.2023, 9 – 17 Uhr

Ort: Alten- und Servicezentrum Bogenhausen, Rosenkavalierplatz 9, 81925 München

Referentinnen: Regula Kaeser-Bonomi (Keramikerin), Bernadette Raischl (Dipl.-Psychologin, Psychotherapeutin, Tanztherapeutin, Systemische Supervisorin)

Gebühr: 65,- Euro (inkl. Material, ohne Verpflegung)

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

Kornelia Apfelbeck erzählt von ihrer Teilnahme am Kurs **TrauerForm:**

Hier geht es darum, dass Trauernde den inneren Schmerz, die Erfahrung ihres Verlustes, nach außen bringen. Kornelia Apfelbeck freut sich, ihre Erfahrung mit „meinem Trauertrampeltier“ zu teilen.

„Plötzlich und ungebeten steht es da. Es dringt in den wohlsortierten Porzellanladen deines Lebens ein und zerlegt ihn in seine Einzelteile. Du stehst vor dem Scherbenhaufen und beginnst neu zu sortieren. Das Trauertrampeltier bleibt. Es setzt sich behäbig und dick in deinem Leben fest und nistet

sich in deinem Alltag ein. Es drängt sich oft in den Vordergrund und stellt sich in den Mittelpunkt. Es verdrängt Schönes, schiebt unverschämt das, was du geplant hast zur Seite und denkt gar nicht daran, wieder aus deinem Leben zu verschwinden. Aber mit der Zeit wird das Trauertrampeltier sanfter. Es bekommt Ohren, um auf deine Bedürfnisse zu hören, einen Mund, um deine Fragen zu beantworten und Augen, um mit dir in die Zukunft zu sehen. Monat für Monat lernt es besser auf dich Rücksicht zu nehmen und sich zurück zu nehmen. Na dann, herzlich willkommen in meinem Leben, Trauertrampeltier!“



TrauerWort:

„Ich weiß nicht, was ich sagen soll...“

Was sage ich zu meiner Nachbarin, deren Vater gestorben ist? Wie gehe ich um mit dem Schulfreund meines Sohnes, dessen Vater Suizid begangen hat? Wie begrüße ich die Kollegin, die nach dem Tod ihres Mannes wieder zur Arbeit kommt? Dieser Abend gibt Hilfestellungen für Angehörige, Freund*innen Nachbar*innen von Hinterbliebenen, wie die eigene Sprachlosigkeit überwunden werden kann.

Dienstag, 14.11.2023, 18 – 19.30 Uhr

Ort: Alten- und Servicezentrum Altstadt, Sebastianplatz 12, 80331 München

Referentinnen: Heidrun Oberleitner-Reitinger (Dipl.-Theologin, Seelsorgerin, Trauerbegleiterin), Cornelia Rommé (Palliativfachkraft, Trauerbegleiterin)

Gebühr: 10,- Euro

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

TrauerWege:

Spaziergänge zum SonnenAUFGANG

Wir wandern in einer kleinen Gruppe am frühen Morgen vor Sonnenaufgang los. Auf dem Weg machen wir Pausen, bekommen Impulse zum Nachdenken und für Austausch untereinander. Der Weg ist das Ziel!

Dienstag, 18.07.2023, 5 – 7.30 Uhr

Dienstag, 22.08.2023, 6 – 8.30 Uhr

Treffpunkt: an der Isar, Wittelsbacher Brücke

Begleitung: Miriam Brenner (Clown, SchauspielerIn, Bestatterin, Hospizhelferin im CHV), Andreas Reimeir (Palliativfachkraft)

Gebühr: 10,- Euro

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

Kultursensible Begleitung

Ausstellung „So lebten wir in den 70er Jahren“ mit Begleitprogramm

noch bis 29. Mai 2023

Begleitprogramm jeweils im Christophorus-Haus bzw. online:

Gutes Essen in guter Gesellschaft war sein ganzes Leben!

Reihe Sorgende Kulturen im Austausch

Wir möchten mit den Teilnehmer*innen die Ernährung bei fortschreitender schwerer Erkrankung und am Lebensende anhand von Fallbesprechungen diskutieren.

TrauerWege:

Spaziergänge zum SonnenUNTERGANG

Wir gehen gemeinsam durch die ruhige Innenstadt Münchens und nehmen genau wahr, wie es ist, wenn das bunte und laute Leben verschwindet und langsam Ruhe und Dunkelheit Platz bekommen. Impulse und Zeit zum Austausch untereinander.

Donnerstag, 27.07.2023, 20.30 – 22.30 Uhr

Montag, 14.08.2023, 20 – 22 Uhr

Montag, 11.09.2023, 19.30 – 21.30 Uhr

Treffpunkt: Karl Valentin Brunnen am Viktualienmarkt

Begleitung: Miriam Brenner (Clown, SchauspielerIn, Bestatterin, Hospizhelferin im CHV), Andreas Reimeir (Palliativfachkraft)

Gebühr: 10,- Euro

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

GEHEN – TRAUERN – WANDELN

Pilgern für Trauernde

Anmeldung und weitere Informationen bei der Evangelischen Stadtakademie München:
www.stadtakademie-muenchen.de/veranstaltung/gehen-trauern-wandeln-5

Termin: 27. bis 31.05.2023

Online-Termin: Sprache deutsch/englisch

Mittwoch, 10.05.2023, 18.30 – 20 Uhr

Geschichten aus aller Welt

Erzählcafé für Kinder und Erwachsene zum Thema Übergänge: Gesundheit und Krankheit, Leben und Sterben in Familie und Freundeskreis. Auch für Gehörlose geeignet.

Pfingstmontag, 29.05.2023, 15 – 17 Uhr

Mehrsprachige Hausführung und Ausstellung

Mittwoch, 26.04.2023, 11 – 13 Uhr

Donnerstag, 25.05.2023, 11 – 13 Uhr

Palliative Kompetenz, Kommunikation, Spiritualität

Schuld & Scham

Viele Menschen ziehen in der letzten Lebensphase bewusst Bilanz. Dabei spielen Gefühle eine große Rolle. Schuld und Scham sind dabei zentral und vital bedeutsam. Alle zwei haben ihren Ursprung in tiefen und unerfüllten Bedürfnissen. Dabei ist Schuld eine mehrdimensionale Angelegenheit: reale, aus dem eigenen Entscheiden oder der eigenen Verantwortung entspringende Schuld ist zu unterscheiden von Unterlassung oder einem existentiell verorteten Schuldig-Bleiben.

Freitag, 06.10.2023, 14 – 18 Uhr

Ort: Christophorus Hospiz Verein, Engelschalkingerstr. 14 / 1. Stock, München

Referent: Thomas Kammerer (Theologe, Psychotraumatologe)

Gebühr:

45,- Euro

15,- Euro für Ehren- und Hauptamtliche des CHV

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

STERBEN LERNEN

3-teiliges philosophisches Gespräch zu einer zeitgemäßen ars moriendi

In Kooperation mit der Evangelischen Stadtakademie München.

Teil 01: „Schicksal, Zufall, Glück“

Freitag, 13.10.2023, 10 – 12 Uhr

Teil 02: „Das Leiden am Leben“

Freitag, 20.10.2023, 10 – 12 Uhr

Teil 03: „Leben und Sterben ohne warum?“

Freitag, 27.10.2023, 10 – 12 Uhr

Ort: Marianne-Meier-Saal, Christophorus-Haus

Referent*innen: Dr. Judith Tech (Philosophin) und Dr. Bernd Groth

Gebühr: für gesamte Reihe 45,- Euro

15,- Euro für Ehren- und Hauptamtliche des CHV

Anmeldung erforderlich! Siehe S. 36

Fachtag Palliative Care bei Menschen mit Demenz

„Die Krankheit zog ihr Netz über ihn, bedächtig, unauffällig.“ (aus „Der alte König in seinem Exil“, Seite 20)

Menschen mit Demenz können häufig von Angeboten der palliativen Beratung, Versorgung und Begleitung profitieren. Aber oft wird dieser Bedarf nicht oder zu spät erkannt. Dafür gibt es verschiedene Ursachen, wie z.B. den schleichenden Krankheitsverlauf.

Die Zahl der an Demenz Erkrankten steigt kontinuierlich an und wirkt sich damit auch stark auf die Versorgungssettings der stationären Einrichtungen der Alten- und Eingliederungshilfe aus. Die letzte Lebensphase ist u.a. gekennzeichnet durch schwere kognitive und körperliche Einschränkungen sowie Verhaltenssymptome. Eine besondere Herausforderung stellt die eingeschränkte Kommunikation dar. Um die Lebensqualität von Menschen mit Demenz zu erhalten oder zu verbessern, ist es wichtig, ihre Bedürfnisse zu verstehen. Worunter leidet der erkrankte Mensch? Was tut ihm gut? Was ist jetzt für ihn wichtig? Wie kann der Patientenwille erfasst werden? Diesen und weiteren Fragen gehen wir bei diesem Fachtag nach.

Mittwoch, 20.09.2023, 8.30 – 16 Uhr

Ort: Kath. Stiftungshochschule München, Preysingstr. 95, München
oder Online-Vorträge von 9 – 13 Uhr

Anmeldung: if-fortbildung@ksh-m.de



Impressum

CHV aktuell erscheint zweimal jährlich und wird herausgegeben vom
Christophorus Hospiz Verein e.V., München

Redaktion:

Julia Hagmeyer, Uve Hirsch, Andreas Knüpfner,
Cornelia Kurth, Ingrid Pfuner, Sepp Raischl,
Inge Scheller (v.i.S.d.P.) und Angelika Westrich

Layout und Herstellung:

Heike Henig Kommunikationsdesign

Druck:

Kreiter Druckservice GmbH,
Wolftrathausen

Klimaneutraler Druck:

100% Emissionsausgleich über das Projekt
Instandsetzung von Brunnensystemen, Eritrea
(Gold Standard zertifiziert) www.klima-druck.de

Anzeigenleitung:

Cornelia Kurth

Die nächste Ausgabe von *CHV aktuell*
ist für November 2023 vorgesehen.

Redaktionsschluss:

01. September 2023

Christophorus Hospiz Verein e. V.

Effnerstraße 93, 81925 München

Tel: 089 / 13 07 87-0

Fax: 089 / 13 07 87-13

info@chv.org

www.chv.org



Anzeige

STÄDTISCHE BESTATTUNG

Trauerfall – was nun?

*Hilfe in schweren Stunden.
Tag und Nacht erreichbar.*

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstr. 8 · 80331 München
www.städtische-bestattung.de
Tel. 2 31 99 02

Anzeige

KARL ALBERT DENK BESTATTUNGEN

Wir sind Ihre zuverlässige
Hilfe im Trauerfall –
an 365 Tagen im Jahr!

Ihre Wünsche stehen bei uns
im Mittelpunkt. Gerne beraten wir
Sie persönlich und vertraulich.

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so
fühlen und arbeiten wir.“

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk mit Familie

München St.-Bonifatius-Str. 8 T. 089 – 64 24 86 80	Grünwald Rathausplatz 1 T. 089 – 64 91 13 70	Freising Prinz-Ludwig-Str. 5 T. 08161 – 49 65 31 7
Obermenzing Bergsonstr. 42 T. 089 – 64 24 86 20	Erding Kirchgasse 2a T. 08122 – 22 70 60	Neufahrn Echinger Str. 17 T. 08165 – 79 96 24

info@karlalbertdenk.de
www.karlalbertdenk.de



**CHRISTOPHORUS HOSPIZ VEREIN
MÜNCHEN**

Effnerstraße 93
81925 München

Tel: 089 / 13 07 87-0

Fax: 089 / 13 07 87-13

info@chv.org

www.chv.org



**Wir freuen uns über Spenden
auf unser Spendenkonto:**

Christophorus Hospiz Verein

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE23 3702 0500 0009 8555 00

BIC BFSWDE33MUE

Für Ihre Spende an unseren gemeinnützigen Verein stellen wir Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus. Bitte geben Sie dazu Ihre vollständige Adresse an.

MVV Anbindungen

- ab Herkomerplatz (Tram 16 & 17), mit Bus 188 oder 189 bis Haltestelle Odinstraße, Fußweg ca. 5 Min.
- ab Effnerplatz (Tram 16 & 17), Fußweg ca. 12 Min.
- ab Arabellapark (U4), Fußweg ca. 15 Min. oder mit Bus 187 bis Haltestelle Odinpark

Parkmöglichkeiten in der Effnerstraße